



**Landeskirchliches Archiv**  
Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland



# abgestaubt

*... aus Archiven in der Nordkirche*

# 6

2018

# Kirchliches Schriftgut professionell schützen.

z.B. mit der archivsicheren Kombination aus  
Stülpfachschachtel **LORELEY** und Jurismappe **VOLTAIRE**

*stapelbar,  
pH-neutral,  
säurefrei*



*ideal für die  
Langzeitarchivierung*

*flachliegende  
Anlieferung*

*viele Formate  
erhältlich*

*DIN ISO 9706  
ISO 16245-A  
PAT getestet*



*DIN A5, DIN A4,  
DIN A3, DIN A2...*

*Füllhöhen  
3 - 6 cm*

Finden Sie über 1.000 Schutzverpackungen  
unter [www.archiv-box.de](http://www.archiv-box.de)





**Landeskirchliches Archiv**  
Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland



# abgestaubt

*... aus Archiven in der Nordkirche*

# 6

2018

## **IMPRESSUM:**

2018

Herausgegeben vom

Landeskirchlichen Archiv der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

Landeskirchliches Archiv Kiel (LKAK)

Winterbeker Weg 51, D-24114 Kiel

Tel. 0431 9797-660

kiel@archiv.nordkirche.de

www.archivnordkirche.de

Außenstelle Schwerin

Landeskirchliches Archiv Schwerin (LKAS)

Außenstelle Schwerin

Am Dom 2, D-19055 Schwerin

Tel. 0385 200 385-50, Fax 200 385-66

Anfragen zur Familienforschung:

kirchenbuchstelle.schwerin@archiv.nordkirche.de

Anfragen zur Archivforschung:

schwerin@archiv.nordkirche.de

www.archivnordkirche.de

Außenstelle Greifswald

Landeskirchliches Archiv Greifswald (LKAG)

Außenstelle Greifswald

z.Zt. geschlossen,

Anfragen bitte an das LKAK richten

www.archivnordkirche.de

Verantwortlich: Anne-Christin Draeger, Ulrike Reinfeldt

Die Verantwortung für namentlich gekennzeichnete Beiträge liegt bei den Autoren.

Die Wahl der Rechtschreibung liegt ebenfalls bei den Autoren.

Layout: Finn Morten Sievers, Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik

Fotos: Soweit nichts anderes vermerkt ist,

sind die Fotos von Mitarbeitern des Landeskirchlichen Archivs aufgenommen worden.

Druck: Hansadruck, HansasträÙe 48, Kiel

ISSN 2569-6041

# Inhalt

Ein neues Archivrecht für die Nordkirche	6
.....	.....
Beratung und ihre Grenzen. Die Rolle des Landeskirchlichen Archivs bei Einführung eines DMS im Landeskirchenamt	11
.....	.....
Dichtung und Wahrheit – Karten und Pläne im Landeskirchlichen Archiv Schwerin	26
.....	.....
Als die Kirche Recht sprach – das (herzogliche) Konsistorium in Rostock in seiner archivischen Überlieferung 1571-1924	32
.....	.....
Caroline Wichern (1836 – 1906) – älteste Tochter von Johann Hinrich Wichern	48
.....	.....
Nachlass Axel Werner Kühl	50
.....	.....
Sind Finanzakten langweilig? Die Überlieferung im Bestand 32.09 Finanzabteilung des Landeskirchenamts der Landeskirche Hamburg	52
.....	.....
Ein singender Bischof in Pommern – Georg Carl Benjamin Ritschl (1783 – 1858)	57
.....	.....
Vom Unikatcharakter alter Drucke. Eine unbekannte Sammlung von Tischreden Martin Luthers und andere Eintragungen in der Friedländer Altarbibel von 1521	63
.....	.....
Nachruf Theda Krumhoff	79
.....	.....
Menschen kommen und Menschen gehen	80
.....	.....

# Ein neues Archivrecht für die Nordkirche

Nach dem Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordkirche im Jahr 2012 wurde im Bereich des Archivwesens eine Rechtsangleichung bis Ende 2017 angestrebt (§ 40 Abs. 4 EGVerf-Teil 1). Diese Angleichung erfolgt zum einen durch das Archivgesetz<sup>1</sup> zum anderen durch zwei begleitende Rechtsverordnungen zur Benutzung<sup>2</sup> und zur Gebührenerhebung.<sup>3</sup>

Unabhängig von der benötigten Rechtsangleichung wäre aber auch eine Überarbeitung aller drei vorhandenen Archivgesetze der ehemaligen Landeskirchen (Nordelbische Ev.-Luth. Kirche, Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Pommerische Evangelische Kirche) dringend notwendig



gewesen, da es bei allen Fragen des Zugangs und der Nutzung von Informationen neue Rechtsentwicklungen gibt. Hinzuweisen ist insbesondere auf das neue Bundesarchivgesetz vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), das in seiner Neufassung durch die liberaleren Regelungen zur Nutzung (z.B. Schutzfristen und deren Verkürzung) als wesentlich nutzer- und wissenschaftsfreundlicher gilt. Auch die Anpassungen, die hinsichtlich der Digitalisierung vorgenommen wurden, sollen die Arbeitsfähigkeit im digitalen Zeitalter ermöglichen.

Das Nordelbische Archivgesetz stammte dagegen aus dem Jahr 1991. Die Gesetze aus Mecklenburg und Pommern aus den Jahren 1998 bzw. 2000 waren sich relativ ähnlich, da sie beide auf einer Richtlinie der EKD beruhten.

- 1) Kirchengesetz über das Archivwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Archivgesetz - ArchG) vom 29. November 2017 (<https://kirchenrecht-nordkirche.de/document/39895>).
- 2) Rechtsverordnung über die Benutzung kirchlichen Archivgutes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Archivbenutzungsordnung - ArchBenO) vom 17. Januar 2018 (<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/40128>).
- 3) Rechtsverordnung zur Erhebung der Gebühren für die Inanspruchnahme des Landeskirchlichen Archivs (Archivgebührenordnung - ArchGebO) vom 17. Januar 2018 (<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/40124>).

Erarbeitet wurde das neue Archivgesetz durch eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Dr. Wurm bereits seit 2011. Am 29. November 2017 unterzeichnete schließlich Landesbischof Gerhard Ulrich das neue Gesetz.

Trotz der erwähnten neuen Rechtsentwicklungen sind die Grundlagen des Gesetzes weitgehend unverändert.

Das Archivwesen wird von fast allen Gliedkirchen in der EKD als gesetzeswürdig eingestuft. Es wird in allen kirchlichen Archivgesetzen anerkannt, dass das Archivwesen Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages hat. Dieser wurde hier in § 1 des Gesetzes aufgenommen und wie folgt begründet:

Das Bekenntnis zu Jesus Christus ist ständig zu vergegenwärtigen und neu zur Geltung zu bringen. Das Archiv dient einer Selbstvergewisserung der Kirche, die das biographische Erinnern des Einzelnen weit überschreitet – und dient gerade darin auch der Verkündigung und dem kirchlichen Handeln. Die Vielfalt der kirchlichen Themen erfordert die Sicherung von Prozess- und Ergebniswissen. Schriftprinzip und Dokumentation sind wesentliche Elemente des reformatorischen Erbes. Die „ecclesia semper reformanda“ benötigt Erinnerung und Reflexion ihres Handelns.

Zudem dient das Archivwesen der Sicherung der Kontinuität der Verwaltung. Spätestens dann, wenn man sich erinnern möchte: wie war noch einmal die Absprache mit der Kommune beispielsweise über ein Grundstück? Warum hatte man den Glockenturm eigentlich im 19. Jahrhundert abgerissen? - wendet man sich an das Archiv. Wissenschaftler und private Familienforscher wissen die in der Regel gut geordneten Archive bei den kirchlichen Körperschaften sehr zu schätzen.

### **Auf zwei Punkte sei besonders hingewiesen:**

1. Unverändert ist die Verpflichtung der kirchlichen Körperschaften zur Unterhaltung eines sachgemäßen Archivs (§ 4). Die Aufsicht wird gemäß den Vorgaben der Verfassung beschrieben (§ 6). Die Archivierung hat nach archivwissenschaftlichen Standards zu erfolgen. Hierzu ist anzumerken, dass mit dem neuen Kirchenkreisverwaltungsgesetz von 2016 (KKVwG)<sup>4</sup> der überwiegende Teil der archivpflegerischen Aufgaben bzw. deren Erle-

---

4) Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG) vom 15. November 2016 (<https://kirchenrecht-nordkirche.de/document/36928/search/Kirchenkreisverwaltungsgesetz>).

digung von den Kirchengemeinden auf die Kirchenkreise übergegangen ist. Damit sind die Kirchengemeinden weitgehend von der Wahrnehmung der Aufgaben der Archivpflege (namentlich der Erfassung und Bewertung sowie der Erschließung und Nutzbarmachung) entlastet. Darüber hinaus können Kirchengemeinden und Kirchenkreise auch gemeinsame Archive errichten.

2. Angepasst sind die Bestimmungen über die Schutzfristen. Dabei wurde bewusst auf den Begriff „Sperrfrist“ verzichtet. Es geht hier nicht um das „Wegsperrn“ von Informationen, sondern um den Schutz der (v.a. personenbezogenen) Informationen.

Grundsätzlich ist die Benutzung innerhalb der Schutzfristen nicht möglich. Schutzfristen stellen eine Ausnahme von der grundsätzlichen Zugänglichkeit zu Archivgut dar. Die Festlegung von Schutzfristen dient der Verwaltungsvereinfachung, da sie eine Vielzahl aufwändiger Einzelfallprüfungen abwendet. Schutzfristen sind Verbote mit Erlaubnisvorbehalt. Im Einzelfall können daher dennoch Schutzfristen verkürzt werden.

Einheitliche Längen der Schutzfristen gibt es in Deutschland nicht. Grundsätzlich sollen die Schutzfristen (im Interesse der Informations- und Wissenschaftsfreiheit) so kurz wie möglich und (zum Schutz der Persönlichkeitsrechte) so lang wie nötig gestaltet werden. Dabei wird unterschieden zwischen der allgemeinen und der personenbezogenen Schutzfrist.

Die allgemeine Schutzfrist gilt für Archivgut jeglicher Art. Hier ist eine Frist von zehn Jahren ausreichend. Eine Schutzfrist gleicher Länge findet sich u.a. in den Archivgesetzen der Bundesländer im Bereich der Nordkirche: Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg. Die allgemeine Schutzfrist dient dem Schutz der im Archivgut enthaltenen einzelnen oder verstreut auftretenden, personenbezogenen Daten, ohne dass es sich um personenbezogenes Archivgut handelt.

Bei personenbezogenem Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht, beginnt die Schutzfrist zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person. Diese personenbezogene Schutzfrist ist vorrangig zu beachten, wenn sie über die allgemeine Schutzfrist hinausgeht.

Als weitere Rechtsvorschrift ist die neue Gebührenordnung für das Landeskirchliche Archiv vom 1. März 2018 zu nennen.<sup>5</sup>

Neu ist der Verzicht auf eine verbindliche Gebührenordnung, was dem Selbstbestimmungsrecht und dem Wunsch der Kirchenkreise entspricht.

Die Verordnungsermächtigung nach § 13 Nr. 2 ArchG beschränkt sich daher auf die Erhebung von Gebühren im Landeskirchlichen Archiv. Gleichwohl werden im Archivgesetz Grundsätze und Gebührentatbestände verbindlich und abschließend festgelegt, an Hand derer die Kirchenkreise und Kirchengemeinden ihre eigenen Gebührensatzungen bzw. -tabellen erstellen können (§ 12 ArchG). Die hauptsächlichen Regelungen befinden sich somit auf der Ebene des Gesetzes. Ein Anliegen der „Eltern“ des Archivgesetzes war die Angemessenheit der Gebühren: „Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass diese sich nicht nachteilig auf die Freiheit von Wissenschaft und Forschung auswirken.“<sup>6</sup>

Die Bereitstellung von Archivgut und den dazugehörigen Findmitteln (archivfachliche Beratung, § 2 ArchBenO) gehört zu den Aufgaben der kirchlichen Archive und darf insofern kein Anlass zur Gebührenerhebung sein. Auch die Archivnutzung zu kirchlichen oder wissenschaftlichen Zwecken ist gebührenfrei. Ein weitergehender Anspruch auf Forschungs- und Lesehilfe besteht aber nicht (§ 2 ArchBenO). Soweit damit für das Archiv zusätzliche Kosten verbunden sind (z.B. die Anfertigung von Gutachten oder Reproduktionen) können Gebühren erhoben werden.

Die Gebührenordnung gilt automatisch in einer kirchlichen Körperschaft, wenn diese keine eigene Gebührensatzung erlässt. Dadurch wird ein rechtsfreier Raum vermieden.

Dagegen ist die neue Benutzungsordnung für alle kirchlichen Körperschaften in der Nordkirche verbindlich.

Der Inhalt der Benutzungsordnung folgt dem Ermächtigungskatalog des Gesetzes. Geregelt werden dort insbesondere die Arten der Benutzung (§ 1), der Benutzungsantrag (§ 3), die Anfertigung und Benutzung von Reproduktionen (§ 7) sowie die Ausleihe von Archivgut (§ 8). Da es hier im Wesentlichen um verwaltungstechnische Angelegenheiten geht, ist eine einheitliche Handha-

---

5) Vgl. Fußnote 3.

6) § 12 Absatz 3 Satz 2 ArchG.

bung sinnvoll. Ferner enthält sie Vorgaben zum Belegexemplar (§ 4), zur persönlichen Einsichtnahme im Lesesaal (§ 5) und zu den allgemeinen Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer (§ 6). Auf Anregung des Beauftragten für den Datenschutz ist sie um eine datenschutzrechtliche Bestimmung (§ 9) ergänzt, welche sich bisher in den alten Datenschutzverordnungen fand.

Unser neues Archivrecht schafft nicht nur die dringend erforderliche Rechteinheit zwischen den Standorten des Landeskirchlichen Archivs, sondern auch eine wichtige Basis, um in allen kirchlichen Archiven in der Nordkirche eine Archivierung nach archivwissenschaftlichen Standards für die Zukunft umzusetzen und zu sichern.

*Annette Göhres, Landeskirchliches Archiv Kiel*



**Universitätsbuchbinderei Fritz Castagne** ||

Mo. - Fr. 8:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:30 Uhr  
Faulstraße 20 24103 Kiel T 0431.94647

Heute bewahren,  
morgen entdecken!

# **Beratung und ihre Grenzen.**

## **Die Rolle des Landeskirchlichen Archivs bei Einführung eines DMS im Landeskirchenamt**

Der folgende Artikel wurde als Vortrag auf dem Norddeutschen Archivtag in Hofgeismar am 12. September 2017 gehalten.

### **1. Einführung**

Nach der 7. Tagung der 11. EKD-Synode im November 2014 ist ein Lesebuch „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft“ entstanden.<sup>1</sup> Dieses Lesebuch umfasst 153 Seiten, ist als PDF-Datei im Internet aufrufbar und enthält „klickbare“, also interaktive, Elemente zur leichteren Navigation in dem umfangreichen Dokument. Sehr schön wird in dieser Publikation geschildert, wie die „Digitalisierung“ in unseren Alltag Einzug gehalten hat. Der Analogie zum durchschlagenden Erfolg des Buchdrucks wird sich dort und an anderer Stelle gerne bedient. Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsarbeit - in allen diesen Bereichen bieten sich (auch) für die Evangelische Kirche große Chancen bei der Nutzung digitaler Medien. Interessant ist, dass in der Veröffentlichung das Thema „Digitales Arbeiten“ nur am Rande behandelt wird („Ich arbeite [...] (über weite Strecken) digital.“).<sup>2</sup> Dabei kann die Vision einer digitalen Kirche ohne eine digitale Verwaltung nicht sinnvoll realisiert werden. Kommunikation ohne Dokumentation wird auf Dauer nicht funktionieren. Das dort häufig genutzte Schlagwort Vernetzung bezieht sich nicht nur auf die Verknüpfung von Interaktionen zwischen Menschen, sondern auch auf die Vernetzung von digitalen mit analogen Informationen. Im Anhang an das Lesebuch sind 10 „Wahrnehmungen und Folgerungen“ aufgestellt worden. Eine dieser Folgerungen lautet (Nr. 9):

*„Die evangelische Kirche unterstützt authentische Zeugnisse des Glaubens in der digitalen Gesellschaft.“<sup>3</sup>*

---

1) Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.): Kommunikation des Evangeliums in der Digitalen Gesellschaft. Lesebuch zur Tagung der EKD-Synode 2014 in Dresden, 2. korr. Aufl., Altenburg 2015. Online abrufbar unter: <https://www.ekd.de/archiv/synode2014/schwerpunktthema/index.html> (zuletzt aufgerufen am 26.06.2017).

2) Vgl. Dachwitz, Ingo: Das Internet und ich. Warum Digitalkompetenz zentral ist für ein selbstbestimmtes Leben in der digitalen Gesellschaft. In: Ebd. S. 69.

3) Ebd. S. 149.

Nach unserem Verständnis gehört zu einer solchen „E-Kommunikation“ oder „E-Verkündigung“ auch eine kirchliche E-Verwaltung. Ein grundlegender Baustein dieser E-Verwaltung ist eine funktionierende Schriftgutverwaltung. Dies ist keine Besonderheit der kirchlichen Verwaltung. Auch in den Verwaltungen des Bundes und der Länder ist die elektronische Aktenführung wichtiger Bestandteil von E-Government-Gesetzen.<sup>4</sup> Die Evangelische Landeskirche in Baden hat 2015 ein (an das E-Government-Gesetz des Bundes angelehntes) Gesetz über die elektronische Verwaltung in der Kirchenverwaltung verabschiedet.

Doch wo beginnt man mit der Beratung bei der Schriftgutverwaltung, wenn die Gesprächspartner und Verantwortlichen Informationen „googeln“ möchten oder schlicht kein Verständnis für eine ordnungsgemäße Aktenführung haben? In Zeiten, in denen „fake news“ durch Internet und traditionelle Medien wandern, wird immer wieder die „Wahrhaftigkeit“ und Authentizität, Vertrauen in und von Informationen zur Debatte gestellt. Der Nutzen einer guten Schriftgutverwaltung ist u.a. die Authentizität, Integrität und Zuverlässigkeit von aktenwürdigen Informationen zu garantieren. Sie dient also unmittelbar der Unterstützung authentischer Zeugnisse.

Im Folgenden wird vorgestellt, wie das Landeskirchliche Archiv der Nordkirche seine Rolle als Berater bei der Schriftgutverwaltung gegenüber dem Landeskirchenamt wahrnimmt. Zunächst wird kurz auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Schriftgutverwaltung eingegangen. Dann werden Maßnahmen dargestellt, bei denen das Landeskirchliche Archiv erfolgreich beraten konnte und auch die Bereiche genannt, in denen die Beratung an Grenzen gestoßen ist und bei denen noch keine Ergebnisse erzielt werden konnten. Zum Schluss wird Bilanz gezogen und die Rolle des Landeskirchlichen Archivs bei der Beratung bei der Schriftgutverwaltung resümiert. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Beratung des Landeskirchenamts. Die Beratung der übrigen kirchlichen Stellen wird hier vernachlässigt.

---

4) Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung  
(E-Government Gesetz) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749).

## **2. Rahmenbedingungen für die Schriftgutverwaltung und die Beratung bei der Schriftgutverwaltung**

Bei den rechtlichen Grundlagen zur Schriftgutverwaltung ist zu unterscheiden zwischen der Zuständigkeit für die Beratung bei der Schriftgutverwaltung und dem rechtlichen Rahmen für die tatsächliche Durchführung der Aufgaben der Schriftgutverwaltung.

### **a. Beratung bei der Schriftgutverwaltung**

Bis zum Zeitpunkt eines neuen Archivgesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland gelten die Archivgesetze der drei Vorgängerkirchen (Pommersche Evangelische Kirche, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche) weiter fort.

Die Beratung bei der Schriftgutverwaltung ist in den Archivgesetzen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs<sup>5</sup> und der Pommerschen Evangelischen Kirche den Archiven<sup>6</sup> als Aufgabe zugeteilt worden. Im derzeit noch geltenden nordelbischen Archivgesetz ist die Beratung bei der Schriftgutverwaltung nicht eindeutig dem Landeskirchlichen Archiv als Aufgabe zugeschrieben. Das ehemals Nordelbische Kirchenarchiv hat diese Aufgabe allerdings in der Vergangenheit wahrgenommen und führt diese Tradition weiter fort.

Im Kirchengesetz über das Archivwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Archivgesetz - ArchG), das voraussichtlich Anfang 2018 in Kraft treten wird, ist die Beratung bei der Schriftgutverwaltung in § 4 Absatz 5 klar als archivische Aufgabe normiert:

*„Die kirchlichen Archive beraten die kirchlichen Körperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich bei der Schriftgutverwaltung. Dies gilt insbesondere für die Einführung neuer oder bei wesentlicher Änderung bestehender elektronischer Systeme und Verfahren.“*

---

5) §11 Absatz 2 Kirchengesetz vom 29. März 1998 über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivguts:  
„Das Landeskirchliche Archiv berät die kirchlichen Stellen bei der Sicherung und Verwaltung ihrer Unterlagen im Hinblick auf eine spätere Archivierung.“

6) §10 Absatz 2 Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz - ArchG): „Das Landeskirchliche Archiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Sicherung und Verwaltung der Unterlagen.“

Das Landeskirchliche Archiv sieht sich als Experte in dieser Querschnittsaufgabe (insb. bei der elektronischen Schriftgutverwaltung), da das Wissen um eine ordnungsgemäße Schriftgutverwaltung in anderen Organisationseinheiten nicht mehr sehr ausgeprägt vorhanden ist. Dies belegen Gespräche und auch eine Umfrage zum Stand der Schriftgutverwaltung, die das Landeskirchliche Archiv durchgeführt hat. Im bisherigen Gesetzgebungsprozess ist diese Passage seitens der Gremien nicht beanstandet worden.

## **b. Durchführung der Schriftgutverwaltung**

Die Aufgabe Schriftgutverwaltung ist in der Nordkirche sehr umfassend durch mehrere Rechtsvorschriften geregelt. Die Regelungen sollten den anwendenden Stellen eigentlich eine gewisse Rechtssicherheit geben. Allerdings werden die Regelungen auch im Landeskirchenamt leider nicht konsequent durch- und umgesetzt (z.B. bei der Anbieterspflicht).

### **Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Ordnung und Aufbewahrung von Schriftgut vom 24. November 1998 (Registraturordnung)**

Die Registraturordnung gilt für alle kirchlichen Körperschaften sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen, also auch für das Landeskirchenamt. Die Durchführung der Schriftgutverwaltung liegt demnach eindeutig bei den dort genannten kirchlichen Stellen. Die Registraturordnung enthält Begriffsdefinitionen und regelt u.a. die Pflicht zur Führung von Aktenplan und Aktenverzeichnis sowie die Pflicht zur Festlegung von Aufbewahrungsfristen. Außerdem normiert sie die Anbieterspflicht und enthält zudem einen Katalog mit Aufbewahrungsfristen für die gängigsten Schriftgutarten.

Die Registraturordnung enthält, obwohl eindeutig auf papierbasierte Schriftgutverwaltung abgestellt, eigentlich alle wichtigen Regelungen, um eine ordnungsgemäße Schriftgutverwaltung durchzuführen.

### **Rechtsverordnung über die Bewertung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut sowie die Aufbewahrung von Archivgut (Kassationsordnung)**

Die Registraturordnung wird flankiert von der Kassationsordnung. Diese legt u.a. die Vernichtungspflicht für nicht archivwürdiges Schriftgut und das Führen von Bewertungs- bzw. Abgabelisten fest. Sie enthält außerdem ein Muster für diese Aussonderungslisten.

## **Regelung des Nordelbischen Kirchenarchivs über die selbstständige Vernichtung von allgemeinem Verwaltungsschriftgut**

Diese Regelung enthält unbefristet geltende Vernichtungsgenehmigungen für bestimmte Schriftguttypen. Sie regelt also Ausnahmen von der allgemeinen Anbieterspflicht und soll den kirchlichen Stellen eine Arbeitserleichterung sein. So können sie sich von diesem Schriftgut ohne Kontakt zum zuständigen Archiv befreien.

Im Vergleich mit anderen Verwaltungen bietet die Regelungslage der Nordkirche eine komfortable Grundlage für die Durchführung der Schriftgutverwaltung. Ein Fristenkatalog und Musterlisten sind nicht überall Standard. Dass diese rechtlichen Grundlagen nicht umfassend genutzt werden, zeigt, dass eine alleinige Beratung auf normativer Ebene (also z.B. durch die Mitwirkung an der Schaffung neuer Regelungen) nicht immer ausreicht, um eine gute Schriftgutverwaltung zu garantieren.

### **3. Maßnahmen der Beratung**

#### **a. Allgemeines**

Das Landeskirchliche Archiv nutzt die gängigen Normen und Standards als Grundlage für die Beratung bei der Schriftgutverwaltung. Das langfristige Ziel ist also eine standardkonforme Schriftgutverwaltung. In Auswahl seien hier die internationale Norm zur Schriftgutverwaltung „DIN ISO 15489 Schriftgutverwaltung“<sup>7</sup> sowie das Organisationskonzept Elektronische Verwaltungsarbeit des Bundes<sup>8</sup> genannt. Das Landeskirchliche Archiv sieht seine Beratungsaufgabe also vor allem darin, das Landeskirchenamt bei der Umsetzung der Rechtsgrundlagen und geltenden Standards zu unterstützen. Bis zum Zeitpunkt des Vortrags im September 2017 wurde ein elektronisches Dokumentenmanagementsystem im Landeskirchenamt noch nicht eingeführt. Daher kann hier nur von vorbereitenden Maßnahmen berichtet werden.

Mit Gründung der Nordkirche im Juni 2012 wurde Kiel Sitz des Landeskirchenamtes mit einer Außenstelle in Schwerin. Die Einführung eines standortübergreifenden Dokumentenmanagementsystems war angedacht, aber

---

7) DIN ISO 15489 Information und Dokumentation - Schriftgutverwaltung, Dezember 2002.

8) Alle Bausteine abrufbar unter: [http://www.verwaltung-innovativ.de/DE/E\\_Government/orgkonzept\\_everwaltung/orgkonzept\\_everwaltung\\_node.html](http://www.verwaltung-innovativ.de/DE/E_Government/orgkonzept_everwaltung/orgkonzept_everwaltung_node.html) (zuletzt aufgerufen am 28.08.2017).

nicht realisiert worden. Seit der Fusion gibt es im Landeskirchenamt der Nordkirche zwei verschiedene „Schriftgutverwaltungstraditionen“. Für die Praxis bedeutet das, dass in Kiel und Schwerin zwei verschiedene Aktenpläne (Kiel: dezernatsbezogene Aktenverzeichnisse) genutzt und zwei Aktenordnungen angewendet werden. Weiterhin zeigten Erfahrungen des Landeskirchlichen Archivs, dass das Wissen um ordnungsgemäße Aktenführung (auch in der Registratur) häufig nicht mehr vorhanden war und dass es keine Vorschriften für den Umgang mit elektronischem Schriftgut gibt. Die Erfahrungen wurden im Übrigen 2016 durch eine vom Landeskirchlichen Archiv initiierte Umfrage zum Stand der Schriftgutverwaltung bei den landeskirchlichen Registraturbildnern durch konkrete Zahlen und Aussagen bestätigt.

Die Überlegungen zur Einführung eines Dokumentenmanagementsystems gerieten wieder in Bewegung, als das bestehende System für die Verwaltung der Akten im Landeskirchenamt in Kiel so veraltet war, dass es unter einer neuen Windows-Version nicht mehr weiter genutzt werden konnte.

Auf Initiative des Landeskirchlichen Archivs fand im März 2013 ein Sondierungsgespräch zum Thema Schriftgutverwaltung und Dokumentenmanagement statt. Das Landeskirchliche Archiv wollte für die o.g. Defizite in der Schriftgutverwaltung sensibilisieren und den aktuellen Stand zur Einführung eines Dokumentenmanagementsystems erfragen.

Es sollte in dem Gespräch auch darum gehen, die Verantwortlichkeiten für die Beratung bei der Schriftgutverwaltung (Landeskirchliches Archiv) und die Verantwortung für die Schriftgutverwaltung (Dezernat Leitung und Verwaltung) an sich zu klären. Dieses Gespräch mündete v.A. in drei große Beratungsaufgaben für das Landeskirchliche Archiv:

- » die Mitwirkung an der Auswahl eines Dokumentenmanagementsystems für das Landeskirchenamt.
- » die Aufstellung eines Gesamtktenplans für das Landeskirchenamt.
- » die Überarbeitung bzw. Neufassung der geltenden Registraturordnung.

## **b. Auswahl eines Dokumentenmanagementsystems für das Landeskirchenamt**

Im Jahr 2014 entschied sich das Landeskirchenamt für die Einführung eines DMS, das in den beiden Standorten Kiel und Schwerin eingesetzt werden sollte. Das Produkt sollte stufenweise eingeführt werden. Dafür wurde eine Auswahlgruppe eingesetzt, die sich aus Mitarbeitenden der EDV/Strategisches Controlling (Projektleitung), dem Dezernat Leitung, der Verwaltungsleitung und dem Landeskirchlichen Archiv zusammensetzte. Der Auswahlprozess wurde zudem gemeinsam mit einem Kirchenkreis der Nordkirche durchgeführt. Insgesamt stellten sich sieben Anbieter in mehrstündigen Präsentationen vor.

Das Landeskirchliche Archiv hatte in diesen Gesprächen die Aufgabe, die in der DIN ISO 15489 Schriftgutverwaltung beschriebenen Anforderungen an ein Schriftgutverwaltungssystem während des gesamten Lebenszyklus abzufragen:<sup>9</sup>

- » gewährleistet das System die Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit des Schriftguts, d.h. sind die Akten vollständig, können Geschäftsprozesse am bzw. auf dem Schriftgut dokumentiert werden.
- » wahrt das System die Integrität des Schriftguts, d.h. kann es ein Zugriffs- und Rechtekonzept und ein Löschkonzept umsetzen.
- » ist das System in der Lage, die rechtlich-organisatorischen Rahmenbedingungen umzusetzen, d.h. kann es die Vorgaben aus der Registraturordnung abbilden, wird es überprüft und bewertet.
- » gewährleistet das System die Vollständigkeit und Systematik des Schriftguts, d.h. kann es einen Aktenplan abbilden, kann es das gesamte zur Aufgabenerfüllung notwendige Schriftgut abbilden.

Für die Präsentationen lag kein systematischer Fragenkatalog vor. Vielmehr wurden die Anforderungen mit gezielten Nachfragen zur Präsentation abgefragt. Wenn ein Anbieter beispielsweise (unabhängig von systemeigenen Bezeichnungen) Sinn und Darstellung eines Aktenplans nicht verstanden hatte, war das ein Ausschlusskriterium für das Vorankommen im weiteren Auswahlprozess. Zum Ende des Jahres 2015 konnte sich das Landeskirchenamt für einen Anbieter entscheiden.

---

9) Vgl. Lutz, Alexandra (Hrsg.): Schriftgutverwaltung nach DIN ISO 15489.

Ein Leitfaden zur qualitätssicheren Aktenführung, 1. Aufl., Berlin, Wien, Zürich 2012, S. 23-25.

Seitdem besteht die Beratungsaufgabe des Landeskirchlichen Archivs v.a. in der Klärung von Einzelfragen für die Umsetzung bestimmter Prozesse (z.B. konkrete Umsetzung der Aussonderung).

### **c. Aufstellung eines Gesamtaktenplans für das Landeskirchenamt**

Zu den weiteren Anforderungen der DIN ISO 15489 zählt auch die Schaffung organisatorischer Grundlagen in der Schriftgutverwaltung. Eine dieser Grundlagen ist das Vorhandensein eines funktionierenden Aktenplans (DIN ISO 15489 Abschnitt 9 Nr. 9.5, insbes. 9.5.2). Dafür wurde im Herbst 2014 die Erstellung des Aktenplans in die Hände des Landeskirchlichen Archivs gelegt. Dazu erfolgte die Einstellung einer Kraft zu 70% (K10) und die Projektleitung mit einer Freistellung von 30%. Der Projektzeitraum umfasste acht Monate (Januar bis August 2015).

In Vorbereitung des Projektes führte das Landeskirchliche Archiv eine Analyse des Ist-Standes durch. Dabei ging es um die Beantwortung der Fragen, welches Schriftgut vorhanden ist und ob dieses zukünftig im DMS verwaltet werden soll. Weiterhin wurde der Geltungsbereich für den neu zu entwickelnden Aktenplan abgesteckt. Daran schloss sich auch die Frage an, wie das Schriftgut außerhalb eines Aktenplans verwaltet werden soll (z.B. Personalakten in einem Sonderaktenplan). Das Landeskirchliche Archiv erfasste zudem alle Stellen, an denen außerhalb der Zentralregistratur Schriftgut geführt wird. Gleichzeitig wurde aufgenommen, welche örtlich getrennten Stellen von dem neuen Aktenplan erfasst werden sollen. Außerdem wurde ermittelt, ob es spezielle Anforderungen an die Verwaltung des Schriftguts gibt (z.B. bei Karten und Plänen). Die Ergebnisse dieser Analyse bildeten die Grundlage für die Erstellung des Aktenplans.

Nach der Erfassung des Ist-Standes analysierte das Projektteam u.a. Aktenpläne anderer Landeskirchen und sonstige Aktenpläne (v.a. für fachneutrale Aufgaben). Weiterhin extrahierte es aus dezernatsbezogenen Aktenverzeichnissen den zu Grunde liegenden Aktenplan. Neben den Aktenplänen dienten auch der Geschäftsverteilungsplan und das in der Registratur vorhandene Schriftgut als Grundlage für die Aufgabenanalyse.

Aus den Ergebnissen erarbeitete das Projektteam einen Entwurf für den neuen aufgabenbezogenen Aktenplan. Um die Ergebnisse mit den späteren Anwenderinnen und Anwendern abzustimmen, führte es mit Vertreterinnen und

Vertretern jedes einzelnen Dezernats Gespräche. Eingeladen dazu wurden ausdrücklich Entscheidungsträgerinnen und -träger. Für die Gespräche bereitete das Projektteam die jeweiligen Aktenplanstränge mit den Aufgaben des Dezernates als Entwurf vor. Dieser war dann Grundlage für die Gespräche. Die richtige (hierarchische) Darstellung der Aufgaben sollte mit dem jeweiligen Fachdezernat abgestimmt werden. Im Anschluss an die Gespräche wurden die Änderungen – wenn aus Sicht der Schriftgutverwaltung fachlich vertretbar – eingearbeitet.

Nachdem mit allen Dezernaten und der Registratur Gespräche geführt wurden, entstanden zum Abschluss des Projektes ein Aktenplan mit Erläuterungen und Schlagwortverzeichnis sowie ein umfangreicher Abschlussbericht. In dem Abschlussbericht konnte allgemein festgehalten werden, dass Interesse an einer Schriftgutverwaltung vorhanden, gleichzeitig allerdings der Kenntnisstand über die Grundlagen der Schriftgutverwaltung unterschiedlich hoch ist. Fragen und Diskussionen gab es vor allem zu folgenden Themen:

- » Aktenwürdigkeit  
*(welches Schriftgut gehört in eine Akte und welches nicht?)*
- » Rechtssicherheit von elektronischen Akten  
*(hat die elektronische Akte dieselbe Beweiskraft wie eine Papierakte?)*
- » „Aktenreife“  
*(zu welchem Zeitpunkt ist Schriftgut bzw. ein Vorgang überhaupt zu den Akten zu geben?)*
- » Umgang mit papierbasierten Eingängen  
*(wie sind Briefe und Anschreiben aus Papier zu bearbeiten und zu den Akten zu geben?)*
- » Pflege des Aktenplans  
*(wer wird nach Ende des Projektes zuständig für die Pflege des Aktenplans sein?)*
- » Regeln für die Schriftgutverwaltung  
*(wie sorgt das Landeskirchenamt für die Umsetzung der Regelungen?)*
- » Struktur der Akten  
*(wie soll sich das Schriftgut konkret in Akte, Vorgang und Dokument gliedern und was ist der Unterschied?)*
- » Unterschied zwischen Aktenplan und Aktenverzeichnis  
*(Wozu dient ein Aktenplan, wozu dient ein Aktenverzeichnis?)*

Diese Fragen hat das Projektteam aufgenommen, konnte sie aber im Rahmen des Projektes „Aufstellung eines neuen Aktenplans“ nicht lösen.

Der Aktenplan ist seit August 2015 fertig. Er ist allerdings noch nicht in Kraft gesetzt, da er gleichzeitig mit dem elektronischen Dokumentenmanagementsystem eingeführt werden soll. In dem Abschlussbericht wird zudem noch – ausgehend von in den Gesprächen angesprochenen Themen – auf folgende Arbeitspakete hingewiesen:

- » Allgemeines (Grundlagen der Schriftgutverwaltung, Begrifflichkeiten)
- » Schulungen
- » Qualifizierung der Registratur
- » Vereinheitlichung der Aktenführung
- » Aufbewahrungsfristen/Fristenkatalog
- » Einführung des Aktenplans
- » Begleitung bei der Umstellung
- » Evaluation des Aktenplans
- » Festlegung der weiteren Verantwortung

#### **d. Überarbeitung bzw. Neufassung der geltenden Registraturordnung**

Eine weitere Umsetzung der DIN ISO 15489 Schriftgutverwaltung erfolgt mit der Mitarbeit an der Registraturordnung. Die Schaffung eines Regelungsumfeldes (DIN ISO 15489 Abschnitt 5) gehört ebenfalls zu den organisatorisch-rechtlichen Grundlagen bei der Implementierung eines Schriftgutverwaltungssystems. Die derzeitige Regelung gilt, wie bereits erwähnt, für alle kirchlichen Stellen der Nordkirche. Sie genügt allerdings im Landeskirchenamt im Hinblick auf die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems nicht mehr den Anforderungen. Aufgrund interner Aufgabenverschiebungen sind derzeit nur noch zwei Personen mit der Neufassung der Registraturordnung befasst: die Büroleitung und eine Archivarin aus dem Landeskirchlichen Archiv. Das Landeskirchliche Archiv hat die Vorlage geschrieben. Der derzeitige Bearbeitungsstand ist, dass die Vorlage demnächst der Rechtsförmlichkeitsprüfung unterzogen wird. Als „Dienstanweisung für den Umgang mit papier-gestütztem und elektronischem Schriftgut (Aktenordnung)“ soll sie nur für das Landeskirchenamt gelten. Für alle anderen Stellen bleibt die Registraturordnung in Kraft.

Diese Dienstverordnung gilt schon durch den Titel ausdrücklich auch für elektronisches Schriftgut. Eine weitere wichtige Änderung war die Übernahme von Grundsätzen der Schriftgutverwaltung aus der DIN ISO 15489 (Anforderungen an Schriftgut). Auch die Verantwortlichkeit für die Schriftgutverwaltung ist nun eindeutiger geregelt als zuvor. Neben Büro- und Registraturleitung und den Registraturkräften werden ausdrücklich alle Mitarbeitenden im Landeskirchenamt für die Führung vollständiger und zutreffender Akten in die Verantwortung genommen. Weitere wichtige Neuerungen sind die Definition von Aktenwürdigkeit, die abschließende Festlegung auf verpflichtende Abschlussverfügungen sowie differenzierte Regelungen zu Aufbewahrungsfristen und zur Aussonderung.

Die Aktenordnung ist noch nicht in Kraft getreten.

#### **4. Ausstehende Maßnahmen**

Leider konnten noch nicht alle notwendigen Maßnahmen vor der und für die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems umgesetzt werden. Das hat unterschiedliche Ursachen.

##### **a. Durchführung von Schulungen für die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes**

Die Durchführung von Schulungen („ständiges Schulungsprogramm“<sup>10</sup>) gehört zur ordnungsgemäßen Schriftgutverwaltung gemäß DIN ISO 15489. Der Wunsch nach einem Input zur Schriftgutverwaltung wurde zudem mehrfach an das Landeskirchliche Archiv herangetragen. Grundsätzlich wäre es auch bereit, Schulungen/Fortbildungen zu diesem Thema im Hinblick auf die Einführung des Dokumentenmanagementsystems durchzuführen. Angedacht hatte das Landeskirchliche Archiv sogar Schulungen/Fortbildungen für verschiedene Zielgruppen (Führungskräfte; alle „sonstigen“ Mitarbeitenden). Die Durchführung solcher Schulungen ist allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll:

- » Die Verbesserung der Schriftgutverwaltung wird von den Führungskräften gewollt und mitgetragen.
- » Die Schulungen stehen in engem, zeitlichem Zusammenhang mit der Ein-

---

<sup>10</sup>) Vgl. DIN ISO 15489 Abschnitt 11 „Aus- und Fortbildung“.

führung des Dokumentenmanagementsystems.

- » Vor der Durchführung von Schulungen sind die Regelwerke modernisiert und angepasst.

Bisher konnte keine der o.g. Voraussetzungen erfüllt werden. Weitere Schritte sollen zu Beginn des Jahres 2018 geplant werden.

## **b. Qualifizierung der Registratur**

Neben Grundlagenschulungen für die o.g. Zielgruppen müssen v.a. die Kolleginnen und Kollegen in der Registratur in der Lage sein werden, alle Fragen der Schriftgutverwaltung kompetent zu beantworten. Als Experten und Expertinnen der Schriftgutverwaltung sind sie die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für die Kolleginnen und Kollegen und die Federführung für die Durchführung der Schriftgutverwaltung liegt bei ihnen. Das Landeskirchliche Archiv hat die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Weiterhin empfiehlt das Landeskirchliche Archiv, eine Registratur - mindestens aber die Leitung - mit Fachpersonal zu besetzen. Dabei empfehlen wir für die Leitung eine Stelle im gehobenen Dienst für eine/n Diplom-Archivar/-in. Dies entspricht der Vorgehensweise in unseren Partnerlandeskirchen, in denen solche Stellen entsprechend besetzt und bezahlt werden (z.B. in der Zentralregistratur des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern).

## **c. Formulierung der Grundlagen für die Aussonderung**

Ebenfalls empfohlen in der DIN ISO 15489,<sup>11</sup> aber noch nicht begonnen, haben die Arbeiten an einem Fristenkatalog mit Aufbewahrungsfristen. Das Landeskirchliche Archiv hat vorgeschlagen, diesen Katalog vor der Einführung des DMS zu erarbeiten und dann bereits in diesem System zu hinterlegen. Anhand des neuen Aktenplans könnten Aufbewahrungsfristen bereits auf Ebene der Betroffenseinheiten vergeben werden. Weiterhin könnte ein im System hinterlegter Fristenkatalog einen automatisierten Aussonderungsprozess in einem Dokumentenmanagementsystem unterstützen. Dies würde die Aussonderung wesentlich effizienter gestalten. Zu den vorformulierten Grundlagen der Aussonderung könnten auch negative Bewertungsentscheidungen des Archivs gehören.

---

11) Vgl. DIN ISO 15489 Abschnitt 9 Nr. 9.9.

#### **d. Schaffung weiterer Grundlagen vor der Einführung des DMS**

Das Landeskirchliche Archiv hat weiter darauf hingewiesen, dass vor der Einführung des Dokumentenmanagementsystems die Aktenführung vereinheitlicht werden sollte. Als Beispiel sei hier die Aufgabe „Aufsicht über die Hauptbereiche“ genannt. Die Arbeit der Dienste und Werke ist in der Nordkirche in Hauptbereiche gegliedert. Diese Aufgabe wird im Landeskirchenamt von verschiedenen Dezernaten wahrgenommen. Eigentlich ist die Aufgabe gegenüber den unterschiedlichen Hauptbereichen immer gleich, die Aktenführung variiert allerdings von Dezernat zu Dezernat erheblich. Ähnlich ist es bei der Wahrnehmung der kirchlichen Bauaufsicht. Die Aufgabe ist dieselbe, die Aktenführung an den beiden Standorten Kiel und Schwerin unterscheidet sich allerdings erheblich in den Ordnungskriterien. Dies mag bei der papierbasierten Schriftgutverwaltung noch leidlich funktionieren, kann aber bei einem DMS zu erheblichen Anwenderschwierigkeiten führen. Hier haben wir verschiedene Lösungsansätze vorgeschlagen, die allerdings noch nicht zur Umsetzung und Anwendung gekommen sind. Die verbindliche Umsetzung und Anwendung der oben erwähnten Aktenordnung könnte den Vereinheitlichungsprozess unterstützen.

Die Umsetzung einiger weiterer Schritte, die bei der Einführung des Aktenplans zu bedenken sind, ist auch noch nicht abschließend geklärt. Dazu gehört z.B. die konkrete Umstellung auf den neuen Aktenplan. Hier hatte das Landeskirchliche Archiv vorgeschlagen, den Aktenplan zeitgleich mit dem Dokumentenmanagementsystem einzuführen. Ab einem Stichtag sollten alle Akten nach dem neuen System geführt werden. Als Hilfe sollten alle alten Aktenzeichen (sofern möglich) bei den neuen Akten als ergänzendes Metadatum aufgeführt werden.

### **5. Resümee**

Schriftgutverwaltung ist nicht unbedingt das Thema, mit dem Archivarinnen und Archivare offene Türen einrennen. Solange alle Informationen irgendwie gefunden werden und es keinen Ärger durch Gerichte oder Kontrollgremien gibt, sehen viele Kolleginnen und Kollegen kaum Notwendigkeit, an bestehenden Zuständen, Systemen und Prozessen etwas zu ändern. In ihren Verwaltungen sind also Archivarinnen und Archivare diejenigen, die das Thema ernst nehmen und als ernstzunehmendes Fachgebiet vertreten müssen.

Sie sind traditionell auch diejenigen, die Fragen der Aktenführung und Ordnung beantworten können.

Als Teil ihrer Verwaltung - der Landeskirchenämter - sind sie einer wirtschaftlichen Arbeitsweise und der authentischen Dokumentation ihrer Verwaltungsarbeit ebenso unterworfen wie alle anderen Organisationseinheiten auch. Mit der Aufgabe der Beratung geht auch die Pflicht einher, den eigenen Archivträger zu einer ordentlichen und wirtschaftlichen Arbeitsweise zu beraten. Das Archiv profitiert auch von einer gut geordneten Schriftgutverwaltung, wenn es den archivwürdigen Teil des Schriftguts ins Archiv übernimmt. Eine geordnete Schriftgutverwaltung (kontrollierte, geordnete Ablieferungen, geordnete Akten, das Vorhandensein eines Aktenplans) wirkt sich positiv auf alle anderen archivischen Arbeitsprozesse aus. Das Wissen um elektronische Systeme und Fachverfahren in den Verwaltungen ist zudem unerlässlich, um das dort entstandene elektronische Schriftgut später digital zu archivieren. Trotzdem darf nie der Eindruck entstehen, dass die Verwaltung ihre Akten nur für das Archiv ordentlich führt.

Da das Thema derzeit keinen hohen Stellenwert hat, ist die Beratung bei diesem Thema naturgemäß schwierig und manchmal auch eine undankbare Aufgabe. Die Akzeptanz des Themas als Fachgebiet mit Expertenwissen ist häufig nicht sehr hoch. Insofern wird ein Archiv möglicherweise auch als unliebsamer Mitspieler bei der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems wahrgenommen, weil es vor der Einführung eines DMS oft durch grundlegende Fragen die Einführung eines neuen IT-Produktes ausbremst. Dabei ist spätestens seit der Veröffentlichung des „Organisationskonzepts Elektronische Verwaltungsarbeit“ klar, dass die Einführung eines DMS ein Organisationsprojekt ist (und viele Projekte an der Unterschätzung des organisatorischen Anteils scheiterten).<sup>12</sup> Insofern sorgt das Archiv bei der Beratung bei der Schriftgutverwaltung im Idealfall sogar dafür, dass solche Projekte nicht scheitern und dass sie in der Anwendung eine optimierte Schriftgutverwaltung abbilden und spart seiner Verwaltung sogar noch Geld ein.

---

12) Vgl. Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit. Grundlagen und Bedarfsanalyse, Berlin 2012, S. 11.

Zusammenfassend ist also zu sagen, dass das Landeskirchliche Archiv seine Beratungsaufgabe in mehreren Rollen ausfüllt:

» **Wahrer der Standards**

indem es auf Grundlage der gängigen Normen und Standards berät, um eine ordnungsgemäße Schriftgutverwaltung zu garantieren und Insellösungen zu vermeiden.

» **Vermittler und Diplomat**

indem es bei der Beratung Führungskräfte, Registraturkräfte und Mitarbeitende berät und einvernehmliche und umsetzbare Lösungen vorschlägt.

» **Pädagoge**

indem es Schulungen und Fortbildungen für verschiedene Zielgruppen anbietet.

» **Mahner und Bremser („Gewissen“)**

indem es trotz der zunehmenden Digitalisierung auf Grundlagen der Schriftgutverwaltung hinweist und zu Gunsten einer gesicherten Überlieferung an ihnen festhält.

Die Rolle des Landeskirchlichen Archivs ist mehrdimensional. Es ist Berater und Gestalter. Gleichzeitig bewegt es sich auf einem schmalen Grat. Es hat Chancen genutzt, um Fachkompetenz zu zeigen, darf allerdings nicht den Eindruck erwecken, dass die Durchführung der Aufgabe Schriftgutverwaltung Aufgabe des Archivs ist. Das Landeskirchliche Archiv setzt an vielen Stellen Standards um und wirkt dort auf eine ordnungsgemäße Schriftgutverwaltung hin, wo es seinen Einfluss geltend machen kann.

*Julia Brüdegam, Landeskirchliches Archiv Kiel*

## **Dichtung und Wahrheit – Karten und Pläne im Landeskirchlichen Archiv Schwerin**

Der 27. Landesarchivtag Mecklenburg-Vorpommern in Grabow im Juni 2017 stand unter dem Motto „Weiter Raum auf ganzer Fläche – Karten und Pläne im Archiv“. Den Inhalt meines Vortrages werde ich hier wiedergeben.

Unter dem Link <http://www.vda.lvmecklenburg-vorpommern.archiv.net/aktuelles.html> können die Präsentationen aller Vorträge und eine kurze Zusammenfassung des Archivtags 2017 nachgelesen werden.

Im Landeskirchlichen Archiv Schwerin sind derzeit 3887 Karten und Pläne verzeichnet, davon sind bereits 332 über die Digitale Bibliothek Mecklenburg-Vorpommern online einsehbar. Einige Hundert weitere Karten und Pläne sind in nächster Zukunft für die Verzeichnung vorgesehen.

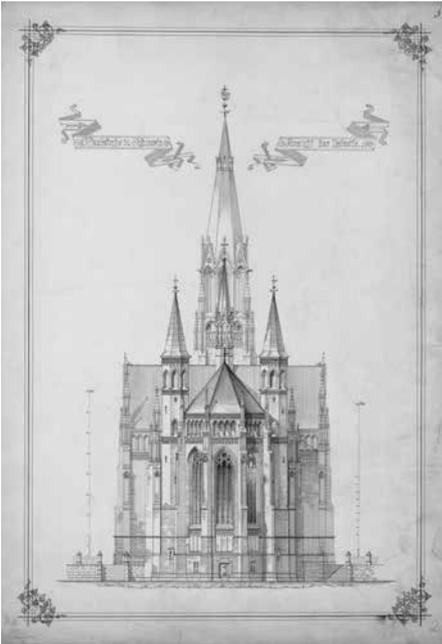
Abgebildet sind überwiegend Kirchenbauten, Glockenstühle, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser und Nebengebäude. Diese Karten und Pläne stammen aus den Beständen des ehemaligen Oberkirchenrats in Schwerin und aus einzelnen Kirchengemeinden. Ein großer Teil ist undatiert, die älteste Karte ist ein Lageplan von 1770 und die jüngsten sind Kopien von Bauzeichnungen aus den 1990er Jahren.

Es handelt sich überwiegend um Einzelstücke auf Papier und Karton mit Tusche, Bleistift, Buntstift oder Aquarellfarben. Die Formate der Zeichnungen sind unterschiedlich, es gibt sowohl Darstellungen, meist von Details, die kleiner als ein DIN-A4-Blatt sind, als auch viele Blätter, die größer als DIN-A0 sind. Sie werden im Kartenraum hinter dem Lesesaal in Kartenschränken mit Auszügen liegend aufbewahrt, nur sehr wenige Überformate sind noch nicht verzeichnet und werden gerollt gelagert. Durch die abgeschlossenen Schübe sind sie nicht nur vor Staub, sondern auch vor der leicht schwankenden Luftfeuchtigkeit in diesem Raum geschützt.

Trotz der guten Lagerbedingungen weisen viele Karten und Pläne geringe, einige auch erhebliche, Schädigungen auf. Am häufigsten sind die Ränder oder ehemaligen Knickstellen von Zeichnungen auf dünnem Papier eingerissen. Aber es gibt auch Exemplare mit großen Flecken, Rissen, Fehlstellen und verwischter Tusche.

Erfreulicherweise finden sich in diesem Bestand viele „Schätzchen“, also Pläne von besonderer baugeschichtlicher, kunst- oder landeshistorischer Bedeutung oder auch besonders dekorative Darstellungen. Theodor Krügers Darstellungen der Ansichten der Paulskirche in Schwerin belegen sein Mitwirken in der Planungsphase und seine Kunstfertigkeit in der Darstellung. Eine Ansichtszeichnung, die tatsächlich realisiert wurde, findet sich in unserer Sammlung jedoch nicht.

Karten und Pläne können sehr unterschiedliche Informationen enthalten. An dem Beispiel der Abb. 1 sei das einmal kurz erläutert:



Theodor Krüger: St. Paulskirche  
in Schwerin – Ansicht der Ostseite

- » sachlich-technische Informationen: wer hat was dargestellt, am Beispiel: Krüger zeigt eine Ansicht der Paulskirche
- » künstlerisch-materielle Informationen: wie und worauf ist es dargestellt, am Beispiel: Federzeichnung auf Karton
- » historisch-verknüpfende Informationen: was kann aus der Darstellungsweise, dem Text, dem Material noch geschlossen werden, am Beispiel: Kartentyp und Tusche waren in Mecklenburg gebräuchlich und Krügers Wirken an den Planungen zur Paulskirche sind belegt.

Karten und Pläne werden im LKAS von sehr unterschiedlichen Nutzern nachgefragt, die sich in folgenden Gruppen zusammenfassen lassen:

- » Planerinnen und Planer: Dazu zählen Architekten, Ingenieure, Bau-Restauratoren, Denkmalpfleger aus verschiedenen Gremien. Sie handeln meistens im Auftrag oder als Interessenvertreter einer Kirchengemeinde und vereinzelt für private Bauinteressenten. Sie suchen überwiegend nach sachlich-technischen Informationen und brauchen diese letztendlich für wirtschaftliche Zwecke.
- » Ortschronisten, Fachbuchautoren, Ingenieur-Wissenschaftler, Historiker, Studierende und Promovierende handeln meist im eigenen wissenschaftlichen Interesse und suchen sachlich-technische und künstlerisch-materielle Informationen.
- » Archivare kümmern sich um Erhaltung und Aufbewahrung der Medien und handeln sozusagen im Interesse der Karten und Pläne. Für sie sind künstlerisch-materielle Informationen von Belang.
- » Historiker und Kirchenhistoriker mit weitgreifender Forschungstätigkeit nutzen überwiegend historisch-verknüpfende Informationen.

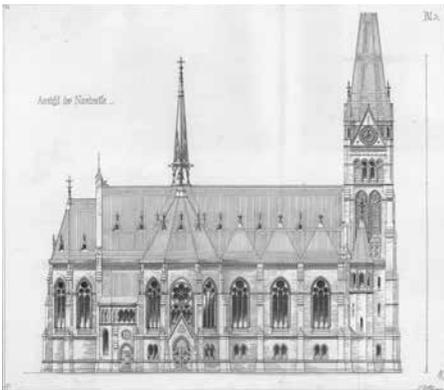
Auf die Gruppe der Planerinnen und Planer als der größten Nutzergruppe möchte ich besonders eingehen, als Diplom-Architektin zählte ich selbst jahrelang dazu. Wie sieht es tatsächlich aus, wenn Planer unsere Dienste im Archiv beanspruchen? Für die Bezahlung der Leistungen der Planer gilt die HOAI – die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Das Honorar für die Planer ist dabei an die Gesamtbausumme des Vorhabens gekoppelt. Für übliche Investitionen der Gemeinden in Kirchenbaumaßnahmen bedeutet das zum Beispiel bei einer Bausumme von 12.500€ ein Gesamthonorar von 3.247€, bei einer Bausumme von 50.000€ entsprechend 12.079€ Honorar. Wenn der Planer im Archiv recherchiert, bekommt er nur einen sehr geringen Bruchteil dieses Gesamthonorars. Recherchen im Archiv könnte ein Architekt als Bestandteil der sogenannten Leistungsphase 1, der Grundlagenermittlung vereinbaren, dann erhält er für diese gesamte Leistungsphase 2% des Gesamthonorars, also nach unserem Beispiel 65€ oder 242€, wohlgemerkt als Honorar nicht als Gehalt, also vor Abzug von Steuern und Kosten, wie Büromaterial und Angestellte. Vielleicht wird nun klar, warum Planer immer so wenig Zeit für Archivrecherchen aufbringen, sie können es sich schlicht nicht leisten, mehr Zeit zu investieren.

Planerinnen und Planer vertreten bei ihrer Tätigkeit die Interessen ihrer Bauherren. Bauherren sind in den meisten Fällen für die Recherchen im LKAS die Kirchengemeinden. Wenn wir als Archivmitarbeitende die Planerinnen und Planer mit schnell gelieferten und richtigen Informationen so gut es geht unterstützen, handeln wir als Dienstleister in ureigener Sache.

Das Archiv der Zukunft liefert schnell und umfassend sachlich-technische Informationen durch sehr detaillierte Beschreibungen von Medien mit hohem Informationsgehalt in der Datenbank und durch die Digitalisierung von Karten, Zeichnungen und Plänen und die schnelle Ausgabe auf elektronischem Wege. Das schützt darüber hinaus die Originale. Insbesondere die Digitalisierung wird schrittweise umgesetzt, eigene Prioritäten und Nachfragen werden dabei berücksichtigt.

An der Digitalisierung der vorhandenen Karten und Pläne wird bereits gearbeitet. Dieser Prozess wird jedoch einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen. In der Datenbank werden die Beschreibungen ebenfalls überarbeitet und Digitalisate als Voransicht mit eingebunden.

Die Beschreibung der Medien ist dabei nicht immer einfach. Hier gilt es Dichtung und Wahrheit zu erkennen. Abb. 2 zeigt eine weitere Darstellung einer Kirchenansicht von Krüger.



Theodor Krüger: St. Paulskirche  
in Schwerin – Ansicht der Nordseite

Dieser Entwurf ist der Paulskirche zugeordnet, jedoch entspricht diese Darstellung weder der Umsetzung, noch lässt sie sich mit Sicherheit als Entwurf für die Paulskirche belegen. Lediglich Indizien am Fundort lassen vermuten, dass dieser Entwurf für die Paulskirche war. Hinweise auf der Zeichnung gibt

es nicht. Diese Situation findet sich sehr häufig. Viele Zeichnungen lassen sich nicht eindeutig zuordnen. Insbesondere Detaildarstellungen sind schwierig oder gar nicht mehr zuzuordnen. Es fehlen auf der Zeichnung nicht nur Jahreszahlen und Verfasserangaben, sondern auch Beschreibungen, was dargestellt ist und Maßstabs- sowie Materialangaben. Der Informationsgehalt solcher Stücke ist dann leider sehr gering.

Bei einem Blick in die Zukunft wird deutlich, wie überaus wichtig eine klare Strategie zur digitalen Archivierung auch von Karten und Plänen wird. Seit Beginn der 1990er Jahre nutzen Planerinnen und Planer fast ausschließlich CAD, das heißt computergestützte Darstellungsmöglichkeiten. So eine CAD-Datei enthält ein Vielfaches der sachlich-technischen Informationen von bisherigen Plänen. Auch ein Ausdruck zeigt nur einen kleinen Teil der eigentlich enthaltenen Strukturen. Zeichnungsdateien können mehrere hundert sogenannter Layer haben, also so etwas wie Ebenen, die über einer Grunddarstellung liegen. Es gibt Layer für Abbruch, Neubau, für verschiedene Baumaterialien, die Haustechnik, die Einrichtung und vieles mehr. Ein Versuch, alles auf einem Blatt auszudrucken, würde nur ein buntes, nicht lesbares Chaos liefern. Darüber hinaus sind weder Plotterpapiere noch Druckfarben archivgerecht.

Die Archivierung von CAD-Zeichnungen kann nur digital erfolgen. Das Dateiformat .dwg kann von allen marktüblichen CAD-Programmen gelesen werden und dient als Austauschformat. Die Grunddatei kann in diesem Format gespeichert werden. Bestandspläne vor der entsprechenden Baumaßnahme und Revisionspläne nach Abschluss der Arbeiten im pdf-Format archiviert, gewährleisten dann die allgemeine Lesbarkeit. Dafür benötigt das Archiv die Hilfe der Planerinnen und Planer, so entsteht eine Gegenseitigkeit. Für die digitale Archivierung ist die Zusammenarbeit mit der IT-Abteilung unabdingbar.

Webshops erobern den Markt und auch für unser Archiv ist ein Zugriff der Nutzer auf Digitalisate über eine solche Plattform denkbar.

Es ist ein langer Weg, wir im LKAS sind dazu bereit.

Aus aktuellem Anlass hier noch eine Ergänzung: Das Residenzenensemble Schwerin „Kulturlandschaft des romantischen Historismus“ steht seit kurzem auf der Liste der Bundesrepublik Deutschland zur Bewerbung um den Titel als Welterbestätte der UNESCO. Zu diesem Residenzenensemble zählen neben dem Schloss viele weitere historische Bauten in der Innenstadt. Eine herausra-

gende Bedeutung hat hierbei die Paulskirche, insbesondere mit ihrem einzigartigen Stahldachtragwerk. Die Konstruktion ist in Planung und Umsetzung einzigartig und unterscheidet sich sehr von zeitgenössischen Dachtragwerken. Zusammen mit den drei anderen Stahltragwerken aus dem Residenzensemble, Schlosskuppel, Theaterdach und Orangerie am Schloss, ist sie ein Beleg mecklenburgischer Ingenieurskunst.

Das LKAS unterstützte bereits in 2017 die in den Welterbe-Antrag eingebundenen Architekten und nun auch die Forschungsarbeit des Kollegiums um Prof. Arnd Hennemeyer von der Hochschule Wismar. Diese Forschungen gelten der Baugeschichte und Umsetzung insbesondere der Stahltragwerke. Am 4. April 2018 stellte Prof. Hennemeyer erste Ergebnisse und weitere Forschungsansätze in einem Vortrag in der Reihe „Rendezvous mit dem Welterbe“ im Schloss vor. Bei dem verwendeten Bildmaterial handelte es sich in großen Teilen um Digitalisate von Plänen aus dem LKAS.

Architekt Wolfram Kessler, der mit den Planungen zur Sanierung der Paulskirche betraut ist, bietet allen Interessierten eine Führung durch und zu diesem besonderen Dachtragwerk an und zwar am Donnerstag, den 13. September 2018 um 14 Uhr, um eine Anmeldung im LKAS unter [annedore.schulz@archiv.nordkirche.de](mailto:annedore.schulz@archiv.nordkirche.de) wird gebeten. Das Dach kann sicher über einen Bohlenteg begangen werden, es ist auf Besucher ausgerichtet. Vielleicht ist das eine Möglichkeit, den Strichen und Darstellungen auf Karten und Plänen in der Realität zu begegnen. Sie sind herzlich eingeladen!

*Annedore Schulz, Landeskirchliches Archiv Schwerin*

# Als die Kirche Recht sprach – das (herzogliche) Konsistorium in Rostock in seiner archivischen Überlieferung 1571-1924

1780 klagte Konsistorialrat Johann Christian Kessler (1728-1785), Superintendent von Güstrow: Der Zustand unseres Collegii ist kläglich. Man möchte gewiß die Hände ganz sinken laßen.<sup>1</sup> Was war geschehen? Bereits kurz nach der Gründung 1571 bis zu seiner Auflösung 1924 hatte das Konsistorium in Rostock mit diversen Schwierigkeiten und Gegnern zu kämpfen, intern wie extern. Es war dabei mal als Sieger, zuletzt jedoch immer öfter als Verlierer vom Platz gegangen. Diese Hochs und Tiefs der Behördengeschichte spiegeln sich folgerichtig auch in der archivischen Überlieferung des Konsistoriums in Rostock wider, spielen deshalb in meinen Ausführungen immer wieder eine wichtige Rolle.

Wenn ich vom Konsistorium in Rostock spreche, meine ich hier immer das landesherrliche bzw. herzogliche Konsistorium. In Rostock gab es ein weiteres Konsistorium, das der Stadt selbst. Aber dazu gleich mehr. Die Akten des herzoglichen Konsistoriums in Rostock sind bis auf wenige Ausnahmen im Landeshauptarchiv Schwerin überliefert. Durch die unterschiedlichen Ordnungssysteme vor und nach 1890 im damaligen Geheimen und Hauptarchiv sind die Akten vor allem im Pertinenzbestand „Kirchen und Schulen“ und im Provenienzbestand „Konsistorium und Oberes Kirchengericht“ eingeordnet worden. Ersterer ist über ein Findbuch benutzbar. Letzterer steht kurz vor dem Abschluss der Verzeichnung. Der größte Teil der Akten ist bereits über die Online-Datenbank des Landesarchivs für die Benutzung freigegeben, ebenso wie vor kurzem die Akten der Superintendentur Schwerin. Die wichtigen Kirchenbestände der Superintendenturen Güstrow und Wismar ebenso sowie das Oberappellationsgericht als Appellationsinstanz des Kirchengerichts im 19. Jahrhundert können bis auf Weiteres nicht zugänglich gemacht werden, da sie nicht erschlossen sind und in naher Zukunft auch nicht erschlossen werden können.

Doch kehren wir zum Konsistorium zurück und beginnen ganz am Anfang. Der erste Hinweis auf ein landesherrliches Konsistorium für Mecklenburg findet sich in der ältesten Kirchenordnung von 1552. Im Absatz *Von den Kir-*

---

1) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nr. 5702: Voten der Konsistorialräte.

*chengerichten* formulierte Herzog Johann Albrecht I. seine Absicht zur Gründung eines solchen.<sup>2</sup> In der Folgezeit wurde auch verschiedenen Orts Bedarf für die Tätigkeit eines Konsistoriums angemeldet und auf die Umsetzung des Plans gedrungen. Die Liste der an den Herzog gemeldeten Kirchenprobleme war lang: Unzucht und Ehestreitigkeiten, Aberglaube und Zauberei, Sekten und Wiedertäufer, Beschwerden von Pastoren und Küstern gegen Kirchenpatrone bei der Unterhaltung der Gebäude sowie Kirchen- und Pfarrgüter, andersherum Beschwerden gegen die Pastoren über deren Lehre oder ihr *leserliches Leben*, außerdem offene Religionsstreitigkeiten in Rostock, Wismar und Güstrow.<sup>3</sup>

Trotzdem verzögerte sich die Einrichtung des landesherrlichen Konsistoriums. Die Gegner hatten sich bereits formiert. Vor allem Wismar und Rostock wollten das Kirchenregiment unabhängig von den Herzögen führen. Sie statteten sich früh mit eigenen Institutionen aus und entzogen sich erfolgreich der Jurisdiktion des landesherrlichen Konsistoriums. Rostock eröffnete am 23. Dezember 1566 sein eigenes Konsistorium. Dieses wurde durch das Geistliche Ministerium der Stadt, also sämtliche Pastoren der Hauptkirchen, geleitet und urteilte vor allem in Ehe- und Kirchengzuchtsachen.<sup>4</sup> Das Geistliche Ministerium der Stadt Wismar entschied seit 1568 über Ehe-, Lehn- und Lehrsachen.<sup>5</sup> Und auch Herzog Ulrich III. als Administrator des Stifts Schwerin war seinem Bruder Herzog Johann Albrecht zuvor gekommen und errichtete 1567 ein Stiftskonsistorium für das Stift Schwerin.<sup>6</sup> Das Konsistorium des Fürstentums Ratzeburg wurde schließlich 1842 dem von Mecklenburg-Strelitz unterstellt,

---

2) Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552, abgedruckt in: Sehling, Emil (Hg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 5: Livland, Estland, Kurland, Mecklenburg. Freie Reichsstadt Lübeck mit Landgebiet und Gemeinschaftsamt Bergedorf. Das Herzogtum Lauenburg mit dem Lande Hadeln. Hamburg mit Landgebiet, Leipzig 1913, S. 193-194.

3) LHAS, 2.12-3/4-1 Kirchen und Schulen, Generalia, Nr. 680: Bedenken und Sendschreiben über die Einrichtung des Konsistoriums, 1568[?]-1570, hier Zitat; LHAS, 2.12-3/4-1 Kirchen und Schulen, Generalia, Nr. 681: Schreiben der Professoren David Chyträus und Conrad Becker an Herzog Johann Albrecht über die Einrichtung des Konsistoriums, 1569-1570.

4) Sehling (wie Anm. 2), S. 274-277.

5) Ebenda, S. 303-308. Nach dem Übergang Wismars an Schweden wurde 1665 ein eigenes Konsistorium eröffnet, das bis 1829 Bestand hatte. Danach bis zur Reichsgesetzgebung von 1879 erhielt Wismar ein eigenes Ehegericht. Siehe Modéer, Kjell Åke: Die Gerichtsstruktur in den deutschen Lehen der schwedischen Krone, in: Jörn, Nils/ Diestelkamp, Bernhard/ Modéer, Kjell Åke (Hrsg.): Integration durch Recht. Das Wismarer Tribunal (1653-1806), Köln/ Weimar/ Wien 2003, S. 123-138, hier S. 131. - Düsing, Anneliese (Bearb.): Das Stadtarchiv Wismar und seine Bestände, Wismar 1969, S. 29-30.

6) LHAS, 2.23-3 Justizkanzleien Güstrow, Rostock, Schwerin und Hof- und Landgericht Güstrow, Nr. 13000: Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Konsistorium und Justizkanzlei Schwerin, 1750-1853, Quadr. 14. - Sehling (wie Anm. 2), S. 319-323.

das sich wiederum seit den 1730er Jahren herausgebildet hatte.<sup>7</sup> Das Konsistorium in Rostock konkurrierte darüber hinaus mit den weltlichen Gerichten, das heißt mit den Amtsrichtern der herzoglichen Domanalämter sowie mit den Justizkanzleien in Schwerin, Güstrow und Rostock. Eine wilde Gemengelage, die regelmäßig Streitigkeiten über die Zuständigkeit mit den Ämtern, Städten, Justizkanzleien und dem Hofgericht zur Folge hatte.<sup>8</sup>



Stiftungsurkunde des Konsistoriums in Rostock vom 8. Februar 1571  
(Quelle: Landeshauptarchiv Schwerin, 1.5-1 Kirchenurkunden, Generalia, Nr. 40)

Fast 20 Jahre nach der Absichtserklärung setzte auch Herzog Johann Albrecht sein Vorhaben endlich um. Bei der am 31. Januar 1570 veröffentlichten Kirchengerichts- oder Konsistorialordnung orientierte man sich an der von Jena und Goslar.<sup>9</sup> Auf den 8. Februar 1571 datiert die Stiftungsurkunde des herzoglichen Konsistoriums.

Bei der feierlichen Eröffnung am 27. März 1571 hielt der Rostocker Theologieprofessor David Chyträus (1530-1600) die Eröffnungsrede. Er

hatte maßgeblich an der Konsistorialordnung mitgewirkt und übernahm zugleich den Vorsitz der neuen Kirchenbehörde.<sup>10</sup> Die Rechtsprechung sollte ein Kollegium von sechs Konsistorialräten übernehmen, paritätisch verteilt auf drei Theologen und drei juristische Professoren der Universität Rostock.

---

7) Ebenda, S. 325. - Mejer, Otto: Kirchenzucht und Consistorial-Competenz nach Mecklenburgischem Rechte, Rostock 1854, S. 178-179. - Blanck, Walter: Verfassung und Verwaltung der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche von 1701-1926, in: Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter 4 (1928), S. 183-293, hier S. 211-216.

8) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nrn. 824-871: Streitigkeiten u. a. mit Hof- und Landgericht Güstrow, Justizkanzlei (Stift) Schwerin und Güstrow, Stadt und Universität Rostock, Domanalämter Bukow und Schwaan.

9) LHAS, 2.12-3/4-1 Kirchen und Schulen, Generalia, Nr. 682: Original-Concept der Consistorial-Ordnung, welche im Jahr 1569 nach sächsischen Mustern entworfen und im Winter 1569/70 geprüft und geändert worden, nebst dem Publikations-Patent von der Hand des Canzlers Husan, der auch den ganzen Entwurf durchcorrigirt hat, 1569-1570.

10) LHAS, 2.12-3/4-1 Kirchen und Schulen, Generalia, Nr. 690: Kopien der Dotation des Konsistoriums, 1571. - Kahl, Wilhelm: Das Obere Kirchengericht für die Grossherzogthümer Mecklenburg, Tübingen 1880, S. 3. - Sehling (wie Anm. 2), S. 144.



David Chyträus (1530 –1600) (Quelle: Landeshauptarchiv Schwerin, 13-1-2 Bildersammlung, Personen, David Chyträus Nr. 1)

Die zwei weiteren Theologen der ersten Stunde neben Chyträus waren der Rostocker Superintendent Simon Pauli der Ältere (1534-1591) und der Güstrower Superintendent Conrad Becker (+1588).<sup>11</sup>

Diesem Besetzungsmodus folgte man auch in den nächsten Jahrhunderten: Theologieprofessoren und Superintendenten auf geistlicher Seite, Juraprofessoren auf rechtlicher Seite, auch wenn zu bestimmten Zeiten auch mal nur vier Räte besetzt waren. Mit der Geschäftsstelle und Registratur konnte man sich im weißen Kollegium einquartieren, dem Vorgängerbau des heutigen Hauptgebäudes der Universität Rostock, und blieb dort bis 1898. Die Geschäftsstelle leitete ein Protonotar, also ebenfalls ein Jurist. Für die Betreuung der Registratur, für die Schreibarbeiten und technischen Belange war ein Kanzlist angestellt. Die Klagen erfolgten summarisch durch einen zum Konsistorialfiskal bestellten Juristen. Auslöser der Klagen waren Anzeigen und Berichte von Privatpersonen und Kirchendienern oder Anweisungen von herzoglicher und Regierungsseite. Die ausgehenden Schreiben wurden unter fürstlichem Namen und Siegel ausgefertigt. Kläger und Beklagte, vom Rittergutsbesitzer bis zur Dienstmagd, hatten sich an festgelegten Gerichtstagen persönlich in Rostock vor dem Kollegium der anwesenden Konsistorialräte einzufinden und wurden von diesen persönlich verhört. Die Kirchenstrafen lagen ursprünglich im Spektrum von Rügen und Strafandrohung, von der Sünderbank und der

angestellt. Die Klagen erfolgten summarisch durch einen zum Konsistorialfiskal bestellten Juristen. Auslöser der Klagen waren Anzeigen und Berichte von Privatpersonen und Kirchendienern oder Anweisungen von herzoglicher und Regierungsseite. Die ausgehenden Schreiben wurden unter fürstlichem Namen und Siegel ausgefertigt. Kläger und Beklagte, vom Rittergutsbesitzer bis zur Dienstmagd, hatten sich an festgelegten Gerichtstagen persönlich in Rostock vor dem Kollegium der anwesenden Konsistorialräte einzufinden und wurden von diesen persönlich verhört. Die Kirchenstrafen lagen ursprünglich im Spektrum von Rügen und Strafandrohung, von der Sünderbank und der

---

11) Wiggers, Julius: Kirchengeschichte Mecklenburgs, Parchim/Ludwigslust 1840, § 93, S. 157-159. 1664 stellte der juristische Konsistorialrat Woldenberg fest, dass das Konsistorium regelmäßig nur mit vier Mitgliedern besetzt wäre. Der Vergleich vom 3. Februar 1669 trug dem Rechnung und reduzierte die Vorgabe auf zwei Juristen und vier Theologen. Erst 1750 stieg die Zahl wieder auf sechs Mitglieder, mit den Theologieprofessoren Stieber, Sasse und Hartmann sowie den drei Juraprofessoren Engelken, Mantzel und Möller. Siehe Mejer (wie Anm. 7), S. 80-82.

Abweisung von Beichte und Abendmahl bis hin zur Exkommunikation. Im 18. Jahrhundert erweiterte sich der Katalog auf weltliche Strafen, das heißt Geldstrafen sowie Leib- und Ehrstrafen wie Züchtigung, Pranger oder Gefängnis bei Wasser und Brot. Als Appellationsinstanz diente seit 1572 das Hof- und Landgericht in Güstrow. Gründung und Verfassung, Zuständigkeiten und Pflichten des Kollegiums, Finanz- und Besitzverwaltung, Personal- und Kompetenzstreitigkeiten – alles dies lässt sich über die erhaltenen Generalakten des Konsistoriums sehr gut nachvollziehen.<sup>12</sup>

Die Kompetenzen der neuen Behörde wurden hauptsächlich durch die Kirchenordnung von 1552 und die Konsistorialordnung von 1570 bestimmt. Hinzu kamen noch weitere Regelungen in den folgenden Jahren. Herzog Johann Albrecht I. hatte bereits in der Kirchenordnung von 1552 als wichtigste Zuständigkeiten des zukünftigen Kirchengerichts benannt: Lehrstreitigkeiten, die Ahndung äußerlicher Sünden, die Verhandlung von Ehesachen und die Verfolgung öffentlicher Unzucht.<sup>13</sup> Die überlieferten Prozess- und Dispensakten des Konsistoriums stellen entsprechend die Masse der archivischen Überlieferung. Schauen wir uns deshalb das Aufgabenspektrum und einige Beispiele hierzu mal genauer an:

Als ersten Auftrag hatte das Konsistorium laut Kirchenordnung von 1552 den *streit von der lere* zu schlichten bzw. die sogenannte *Irrlehre* vor allem von Pastoren zu verfolgen.<sup>14</sup> Der Fall der „Prinzessin von Dargun“ sollte dem Kirchengericht über viele Jahre einiges Kopfzerbrechen bereiten. Augusta (1674-1756), jüngste Tochter des letzten Herzogs von Mecklenburg-Güstrow, war unverheiratet geblieben und 1720 aus dem Wittum ihrer Mutter mit dem Amt Dargun versorgt worden. Ihren Hof im Schloss Dargun entwickelte sie zu einem Zentrum des Pietismus. In den 1730er Jahren begann sie die fünf unter ihrem Patronat stehenden Pfarrstellen mit pietistischen Pastoren aus der Grafschaft ihres Neffen Graf Stolberg-Wernigerode zu besetzen. Einzig Augustas Kandidat für ihre Pfarre in Jördenstorf 1736 scheiterte vor allem am gewaltsamen Widerstand der Gemeinde. Diese war von ihrem verstorbenen Pastor Caspar Mantzel (1666-1735) vor den *Dargunsch* gewarnt worden. Erst 1747 kam es hier zu einer Einigung. Jedoch gelang es Augusta noch

---

12) Wiggers (wie Anm. 11), § 93, S. 157-159. - Mejer (wie Anm. 7), S. 88-98.

Beispiele für diese Kompetenzerweiterung siehe LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nrn. 3749, 587, 2730, 1195, 1196.

13) Sehling (wie Anm. 2), S. 193.

14) Ebd.

1752 ihrem Pastor August Hövet aus Groß Methling auch die letzte ihrer Pfarren in Brudersdorf zu übertragen. Die fremden Pastoren predigten die halleische Form, den sogenannten Bekehrungspietismus, bei dem man nach einem Bußkampf zum Gnadendurchbruch kam. Dies widersprach der mecklenburgischen Kirchenordnung und rief das Konsistorium auf den Plan. Im Bestand *Konsistorium* erhalten ist die Untersuchung des Konsistoriums gegen die Pastoren Jacob Schmidt zu Levin, Henning Christian Ehrenpfort zu Röcknitz und August Hövet zu Groß Methling. Die Anklage lautete auf *anstößige* Predigten, Veröffentlichung von Schriften außerhalb des Landes und ohne vorhergehende Zensur sowie darin verbreitete *unrichtige Lehrsätze*.<sup>15</sup>

Ein anderes interessantes Beispiel eines nach Auffassung der Landeskirche irregeleiteten Predigers ist der Fall des Pastors Johann Heinrich Luckow (1732-1798) aus Plau. Dieser schickte 1773 zwei Schriften der Herrnhuter Brüdergemeine an seinen Landesherrn Herzog Friedrich, offenbar in der Annahme, dieser würde als Pietist den Ansichten offen gegenüber stehen. Der Herzog reagierte auf das Bekenntnis jedoch *mit größtem Befremden und Mißfallen*, ebenso auf dessen Versuch andere davon zu überzeugen. *Ein evangelisch-lutherischer Lehrer in Mecklenburg und dabey ein Herrnhuter seyn zu wollen*, bleibe mit der mecklenburgischen Kirchenordnung unvereinbar. Deshalb müsse man bemüht sein, *den ersten Keim dieser schädlichen Wurzel [...] mit allem Ernst auszureuten*. Die Untersuchung des Kirchengerichts hatte jedoch nicht dessen Entlassung zur Folge. Im Ergebnis wurde Pastor Luckow lediglich angewiesen, sein Bekenntnis zum evangelisch-lutherischen Glauben zu beweisen und seinen Sohn statt auf die Schule der Herrnhuter in Niesky auf eine *unverdächtige* protestantische Schule zu schicken.<sup>16</sup>

---

15) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nm. 445-447: Konsistorium gegen die Pastoren Jakob Schmidt aus Levin, Henning Christoph Ehrenpfort aus Röcknitz und Dargun und August Hövet aus Groß Methling wegen Veröffentlichung pietistischer Predigten und Schriften und Verbreitung falscher Lehrsätze, 1737. - LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nr. 448: Konsistorialfiskal gegen den Gewürzhändler Wiencken aus Rostock und den Hofkantor Rudolph aus Dargun wegen Verkaufs eines konfiszierten Traktats, 1737-1738. - LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nr. 449: Interne Schriftstücke in der Sache der Pastoren aus Dargun, 1732-1739. - LHAS, 2.12-3/4-1 Kirchen und Schulen, Generalia, Nr. 822: Appellationsprozess der Pastoren Schmidt in Levin, Ehrenpfort in Röcknitz und Hövet in Groß Methling gegen das Konsistorium wegen religiöser und doktrinärer Einmischung, 1737-1739. Zur Person Herzogin Augustas und ihren religiösen Ansichten siehe Heinrich Wilhelm, Augusta, Prinzessin von Meklenburg-Güstrow, und die Dargunschen Pietisten, in: Mecklenburgische Jahrbücher (MJB) 48 (1883), S. 89-284. - Friedrich Karl Decker, Prinzessin Augusta von Dargun, in: Mecklenburgische Monatshefte 7 (1931), Heft 3, S. 101.

16) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nr. 453: Konsistorialfiskal gegen Präpositus Johann Heinrich Luckow aus Plau wegen Bekenntnis zur Herrnhuter Brüdergemeine und Verbreitung irriger Lehren, 1773.

Als zweiten großen Aufgabenkomplex hatte Herzog Johann Albrecht in der Kirchenordnung von 1552 die Bestrafung öffentlicher Sünden benannt. Die Liste möglicher Sünden war naturgemäß lang: Gotteslästerung, Aberglaube und Zauberei, öffentlicher Papismus, die Verachtung der christlichen Lehre und Sakramente, die Entheiligung von Sonn- und Festtagen, Ungehorsam und Tätlichkeiten von Kindern gegen Eltern, Unversöhnlichkeit und Zänkeereien, Trunk und Wucher, Unfug auf den Kirchhöfen und Störung des öffentlichen Gottesdienstes. Auch öffentliche Unzucht und Ehebruch gehören hierher, fasse ich aber unter Verlöbniß- und Ehesachen. Nicht zu vergessen ist die Verhängung von Kirchenbußen für Straftaten, die zuvor durch weltliche Gerichte bestraft worden waren, wie Mord und Totschlag, Raub und Diebstahl. Die Verfolgung der Sünden und Bestrafung der Sünder nimmt naturgemäß den größten Raum unter den Prozessakten ein.

Im Bereich von Aberglaube und Zauberei zählten zu den häufigsten Anklagen das Sieb- und Buchlaufen, eine besondere Form der Wahrsagerei, vor allem um Diebe im Umfeld der eigenen Gemeinde zu ermitteln. Auch das Böten, das heißt das Beschwören von Krankheiten, oder Schadenszauber gegen Vieh und Menschen wurden verfolgt. Aus der Reihe fallen einige heute eher kurios oder abstoßend anmutende Fälle, wie zum Beispiel die Beschwörung von Geistern zum Auffinden eines Schatzes. So waren drei Männer angeklagt den Heiligen Christoph als Geist beschwören zu wollen. Dieser sollte ihnen dann *einige Millionen Geld in gangbarer Münze beschaffen* und den Schatz bis in die siebte Generation ihrer Nachkommen gewährleisten.<sup>17</sup> In einem anderen Prozess waren Einwohner des Dorfes Gülze im Amt Boizenburg verurteilt worden, da sie einen Leichnam wiederausgraben hatten. Der Tote stand unter dem Verdacht als Wiederkehrer bzw. Blutsauger seine Brüder mit Krankheit und Tod verflucht zu haben.<sup>18</sup>

In den Akten zur Entheiligung von Sonn- und Festtagen lässt sich das ganze Spektrum mecklenburgischer Festtags- und Erntebrauche aus dem 17. und 18. Jahrhundert beobachten, darunter zahlreiche Bierbräuche, wie Kindelbiere, Wettelbiere, Pfingstbiere und Fastelabendbiere, aber auch das Ernteschreien, das Kranzreiten oder das im 18. Jahrhundert allgemein verbotene übermäßige Trinken und Spielen sowie Musik und Tanz. Die erste Akte stammt hier von 1648, die letzte vom Anfang des 19. Jahrhunderts.

---

17) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengenricht zu Rostock, Nr. 57.

18) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengenricht zu Rostock, Nr. 52.

Auch der öffentliche Papismus, das heißt die katholische Religionsausübung, gehörte in den Kanon äußerlicher Sünden. Gestützt auf die lutherische Kirchenordnung und aus seiner Doktrinalkompetenz heraus verfolgte das Konsistorium derartige Fälle oder gab Handlungsempfehlungen an betroffene Pastoren. In diesem Zusammenhang finden sich Berichte über die Niederlassung von Katholiken in mecklenburgischen Gemeinden, ihre Behandlung durch die evangelischen Pastoren bei Taufen und Begräbnissen sowie ihre geistliche Betreuung durch den katholischen Priester in Schwerin. Problematisch wurde es jedoch wenn der Oberbischof selbst katholisch wurde. Dann war die Wirksamkeit des Konsistoriums wie im Fall Augusta-Dargun deutlich beschränkt. Dem Konfessionswechsel Herzog Christian Ludwigs I. von 1663 waren einige hochrangige Mitglieder der mecklenburgischen Ritterschaft gefolgt. 1681 berichtete der Neubrandenburger Superintendent Franciscus Clinge dem Konsistorium vom Übertritt der Brüder Cuno Paris von Hahn auf Ramelow und Christian Friedrich von Hahn auf Basedow zur katholischen Konfession. Gegen die beiden sowie ebenso gegen die Brüder Heinrich und Ernst Freiherren von Erenkamp auf Vielist und Plau erhob das Konsistorium Anklage. Das Verfahren verlief jedoch im Sande, da die Hahns und Erenkamps auf den Rückhalt ihres katholischen Herzogs setzen konnten.<sup>19</sup>

Der dritte große Komplex neben Lehrstreitigkeiten und äußerlichen Sünden war wie schon angedeutet der weite Bereich der Ehe- und Verlöbnissachen. Gerade hier sind sowohl in der Behörde als auch nach der Abgabe ins Archiv Akten in größerem Umfang kassiert worden, da diese als private Familiensachen und damit oft als nicht archivwürdig eingestuft wurden. Trotzdem sind noch zahlreiche Fälle erhalten. Hierbei handelt es sich zum einen um Dispens-

---

19) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengengericht zu Rostock, Nr. 407: Bericht des Superintendenten Franciscus Clinge aus Neubrandenburg zum Übertritt des Landmarschalls Cuno Paris von Hahn auf Ramelow und seines Bruders Geheimer Rat Christian Friedrich von Hahn auf Basedow zur katholischen Konfession, 1681. - LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengengericht zu Rostock, Nr. 408: Konsistorium gegen Landmarschall Cuno Paris von Hahn auf Ramelow, Geheimen Rat Christian Friedrich von Hahn auf Basedow sowie Heinrich und Ernst Freiherren von Erenkamp auf Vielist und Plau wegen des Übertritts zur katholischen Konfession und Verleitung Anderer hierzu, 1683-1694. - LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengengericht zu Rostock, Nr. 409: Superintendent Franciscus Clinge aus Neubrandenburg wegen Instruktion für das Begräbnis der Ehefrau des zur katholischen Konfession übergetretenen Landmarschalls Cuno Paris von Hahn auf Ramelow, 1693. - LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengengericht zu Rostock, Nr. 410: Pastor Johann Meineke aus Rambow gegen Ernst Freiherr von Erenkamp auf Ulrichshusen wegen unerlaubter Treffen mit dem katholischen Priester aus Schwerin, 1709. - LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengengericht zu Rostock, Nr. 411: Pastor Johann Meineke aus Rambow wegen unerlaubter Treffen der Katholiken bei Ernst Freiherr von Erenkamp auf Ulrichshusen und einer von einem katholischen Priester in seiner Gemeinde abgehaltenen Kommunion, 1710-1711. - LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengengericht zu Rostock, Nr. 5636: Pastor Lorenz Boccus (Bock) zu Vielist wegen Instruktion für das Begräbnis seines katholischen Patrons Ernst Freiherr von Erenkamp auf Vielist, 1721.

anträge, in der Hauptsache für Heiraten ohne oder nach einmaliger Proklamation, wegen zu naher Verwandtschaft oder innerhalb der Trauerzeit. Den Hauptteil bilden die Prozessakten. Verhandelt wurden hier Fälle von doppelter Verlobung oder Heirat (Bigamie), wegen eigenmächtiger Aufhebung oder Einhaltung eines gegebenen Eheversprechens, wegen verweigerter Proklamation und Kopulation. Heiraten von Sondergruppen (u. a. Ausländer, Katholiken und Soldaten) oder heimliche Heiraten von Mecklenburgern im Ausland, meist in Holstein (Altona, Rensefeld) oder Pommern (Pütte), zählen ebenfalls in diesen Kontext. Eheprozesse betreffen hauptsächlich Ehestreitigkeiten und Misshandlung, eigenmächtige Trennung und böswilliges Verlassen, Ehebruch und Ehescheidung. Die zu frühe Geburt eines Kindes nach der Heirat oder das gemeinsame Zusammenwohnen vor der Ehe wurde als öffentliche Unzucht gewertet. Unzucht war einer der häufigsten Anklagepunkte. Der Bestand des Konsistoriums weist bisher allein 276 Akten unter diesem Stichwort aus, sowohl gegen Laien als auch gegen geistliche Personen. Einige wenige Fälle von Inzest und Sodomie sind in diesem Zusammenhang ebenfalls überliefert.

Des Weiteren wurde auch die Störung des Gottesdienstes mit Abendmahl und Beichte verfolgt. Überliefert sind Untersuchungen, in denen der Pastor den Abendmahlskelch falsch gereicht oder im Gebet einen Satz vergessen hatte, in denen es Streit und Tätlichkeiten im Beichtstuhl gegeben oder sich Gemeindeglieder öffentlich um den Vorrang im Kirchenstuhl gestritten und geschlagen hatten. Auch die zahlreichen Anträge auf einen Wechsel des Beichtvaters oder auf eine Erlaubnis zur Privatkommunion getrennt von der restlichen Gemeinde gehören in diesen Kontext. Antragsteller sind zumeist eingepfarrte Gutsbesitzer oder einflussreiche Staatsdiener, die mit dem Pastor in Streitigkeiten oder Prozesse verwickelt waren.

Die bis hierhin genannten Aufgaben gehören in den engen Bereich des Kirchengerichts. Jedoch war das Konsistorium bei seiner Gründung nicht nur als Kirchengericht sondern entsprechend der Konsistorialordnung von 1570 auch als Verwaltungsbehörde konzipiert worden. Diesen administrativen Aufgaben ist das Konsistorium auch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nachgegangen. Als besonderes geistliches Forum für Kirchen und Kirchendiener kümmerte es sich einerseits um alle Streitigkeiten rund um Kirchen, Schulen, Hospitale und Armenkasten. Die dazugehörigen Akten umfassen fast die Hälfte der gesamten archivischen Überlieferung des Provenienzbestandes

„2.25-1 Konsistorium“.<sup>20</sup> Deutlich wird in den Akten vor allem die schwierige Einkommenssituation von Pastoren der weniger einträglichen Pfarren, der ständige Kampf mit ihren Kirchenpatronen und Gemeindemitgliedern um vor Jahrhunderten verschriebene Einnahmen aus Geld und Naturalien, um Kirchen- und Pfarräcker, um Holz- und Weidgerechtigkeiten, um Priestergebühren, um die Instandsetzung der Pfarrgebäude und Kirchen, vor allem nach den häufigen Bränden. Noch schlimmer dran waren oft die Witwen und Waisen der verstorbenen Pastoren, die sich wiederum mit deren Nachfolgern die Einkünfte der Pfarre und manchmal auch das Pfarrhaus selbst teilen mussten. Hier sind nicht wenige Akten über den Kampf der Witwen und hinterlassenen Kinder um Durchsetzung ihrer Ansprüche zu finden. Überliefert sind aus dem 17. und 18. Jahrhundert darüber hinaus Akten zur Besetzung der Pfarr- und Küsterstellen, zur Verwaltung während einer Vakanz, zur Unterhaltung der Landschulen und Abschaffung von Nebenschulen, zum Kirchenpatronat, zur Errichtung und Verwaltung der Erbbegräbnisse und Kirchenstühle in den Kirchen, in wenigen Fällen auch zum Altar oder zu den Glocken.

Auf der anderen Seite kümmerte sich das Konsistorium um die persönlichen Belange der Kirchendiener, vom Pastor bis hinunter zum Pfarrbauern oder Kirchenjuraten. Hier muss man unterscheiden zwischen privaten Angelegenheiten und Disziplinaruntersuchungen. Zu den privaten Angelegenheiten gehören vor allem Schulden, Erbschafts- und Nachlassregelungen oder die Vormundschaftsbestellung, ebenso Dispensanträge zur Heirat und zu stillen Beerdigungen am Abend. Mit diesen Inhalten ist um 1790 Schluss. Bei den Disziplinaruntersuchungen gegen Pastoren, Küster und Schullehrer waren Klagen wegen der Vernachlässigung ihrer Amtspflichten oder Streitigkeiten mit der Gemeinde an der Tagesordnung. Und auch der sogenannte *ärgerliche* oder *anstößige* Lebenswandel war wie bei Otto Normalbürger recht häufig angeklagt, meist wegen Trunksucht, Unzucht und Ehebruch, auch Misshandlung der Familie, Betrug oder Diebstahl. Zu den ältesten überlieferten Disziplinarsachen zählt die Anzeige des Lütke von Below auf Kargow im Jahr 1599 gegen Pastor Johann Albrecht und dessen Kinder aus Federow wegen Trunksucht, Unzucht und verbotenen Handels.<sup>21</sup> Und noch ein eher amüsantes Beispiel sei kurz vorgestellt: 1779 durfte Pastor Walter Hans Heinrich Andersen aus Satow die Segeltour des mecklenburgischen Erbprinzen Friedrich Franz und seiner Ehefrau Louise von Rostock nach Warnemünde begleiten,

---

20) Mejer (wie Anm. 7), S. 5-7, 10-12, 77-79.

21) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengenicht zu Rostock, Nr. 1817.

hatte sich dabei aber dermaßen betrunken, dass er heidnische Lieder geträrlert und lautstark unchristliche Reden geschwungen hatte. Ein Fall für den Konsistorialfiskal.<sup>22</sup>

Der kollegiale Aufbau des Konsistoriums mit der Geschäftsstelle in Rostock und den Räten an verschiedenen Standorten bedeutete umständliche und langwierige Verfahren bis zur Urteilsfindung. Die persönliche Ladung nach Rostock war für die Prozessbeteiligten eine teure und zeitlich aufwendige Angelegenheit. Viele Betroffene versuchten sich deshalb durch mehrfache schriftliche Rechtfertigungen der Reise zu entziehen. Zudem traf jeder der Konsistorialräte seine Entscheidung von seinem Wohnort aus, in einem langwierigen schriftlichen Umlaufverfahren quer durch Mecklenburg. Ein Prozess konnte sich so leicht über Jahre hinziehen. Von Anfang an hatte es zusätzlich noch Konflikte unter den Konsistorialräten selbst gegeben. 1669 musste das Konsistorium komplett erneuert werden, da durch Streitigkeiten zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow um Sitzverteilung und Vorrang im Kollegium die Gerichtstätigkeit praktisch zum Erliegen gekommen war. Die inneren Konflikte setzten sich bis zur Gründung von Mecklenburg-Strelitz fort.<sup>23</sup> Und auch die Juristen und Theologen stritten sich über das Direktorium und die zwischenzeitlich größere Anzahl der geistlichen Räte.<sup>24</sup> Die Inaktivität mancher Mitglieder und der häufige Personalwechsel innerhalb des Kollegiums taten ihr Übriges. Daneben lief auch die Führung der Geschäftsstelle durch den Protonotar und Kanzlist wenig optimal, so dass regelmäßig Akten nicht aufzufinden waren.<sup>25</sup> Dementsprechend war die Refor-

---

22) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengenicht zu Rostock, Nr. 4918.

23) LHAS, 2.12-3/4-1 Kirchen und Schulen, Generalia, Nr. 807-810: Präzedenz- und Sessionsstreitigkeiten zwischen den Schwerinschen und Güstrowschen Konsistorialräten, insbesondere wegen ihrer ungleichen Zahl, 1663-1665. - LHAS, 2.12-3/4-1 Kirchen und Schulen, Generalia, Nr. 811: Restauration des Konsistoriums und Vergleich wegen der Zahl der Räte, Sessionen und Vota zwischen den fürstlichen Häusern Schwerin und Güstrow, 1666-1669. - LHAS, 2.12-3/4-1 Kirchen und Schulen, Generalia, Nr. 812: Restauration und Introduction des Konsistoriums, 1668-1669. - LHAS, 2.12-3/4-1 Kirchen und Schulen, Generalia, Nr. 694: Restauration des Konsistoriums (Extrakte aus dem Landtagsprotokoll vom 20. Juli 1667 und Schreiben der Schwerinschen Räte), 1667. - LHAS, 2.12-3/4-1 Kirchen und Schulen, Generalia, Nr. 814: Auf Anordnung Herzog Christian Ludwigs eingesandte Abschrift des Vergleichs von 1669 zwischen Schwerin und Güstrow wegen Session, Stimmen und Zahl der Konsistorialräte, 1683. - LHAS, 2.12-3/4-1 Kirchen und Schulen, Generalia, Nr. 815-816: Strittige Session und Präzedenz zwischen dem Rostockschen Konsistorialrat Dr. Johann Festing und dem Güstrowschen Konsistorialrat Dr. Redecker, 1685-1686. - LHAS, 2.12-3/4-1 Kirchen und Schulen, Generalia, Nr. 817: Reskript Herzog Gustav Adolfs an das Konsistorium wegen Wiederaufnahme der Konsistorialgerichtsbarkeit, 1692.

24) LHAS, 2.12-3/4-1 Kirchen und Schulen, Generalia, Nr. 819: Vorstellung der juristischen und theologischen Konsistorialräte wegen des Direktoriums im Kollegium und ihrer Parität mit anderen höheren mecklenburgischen Kollegien, 1719.

25) Mejer (wie Anm. 7), S. 82.

mierung des Konsistoriums ein Thema bei den Verhandlungen zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich zwischen Ständen und Landesherrschaft. Im Ergebnis der Verhandlungen auf dem Landtag von 1756 wurden bis 1842 durch Herzog, Regierung und Landstände die Zuständigkeiten des Konsistoriums sukzessive beschnitten.<sup>26</sup> Die langwierigen Verhandlungen würden an dieser Stelle zu weit führen.<sup>27</sup> Nach 1842 verblieben dem Konsistorium die geistliche Jurisdiktion in *Doctrinalia* und *Ceremonialia* sowie die Disziplinarprozesse als Aufsicht über die Lehre und den Lebenswandel der Kirchendiener.<sup>28</sup> Die sukzessive Beschneidung der Kompetenz und die damit verbundenen Status- und Einkommensverluste sind in den Generalakten des Konsistoriums umfassend dokumentiert.<sup>29</sup> Die Klage der Konsistorialräte: Das Konsistorium sei nur noch der *Schatten eines Gerichts*.

Dabei hätte man 1837 durchaus noch Hoffnung für ein Wiedererstarken des Konsistoriums schöpfen können. Großherzog Paul Friedrich hatte in den Wochen nach seinem Regierungsantritt den Plan zur Reorganisation des Konsistoriums verfolgt. Als konzeptionelle Grundlage übermittelte der Herzog im November ein bereits vollständig ausgearbeitetes Konzept des Lehrers seines ältesten Sohnes in Dresden, des gerade 27jährigen Theologen Theodor Kliefoth (1810-1895).<sup>30</sup>

---

26) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nr. 801: Verfassung des Consistoriums, Bd. 1, 1754-1774.

27) Ebenda. - LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nr. 810: Verfassung des Consistoriums, Bd. 6, 1755-1777. - LHAS, 2.23-3 Justizkanzleien Güstrow, Rostock, Schwerin und Hof- und Landgericht Güstrow, Nr. 13000: Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Konsistorium und Justizkanzlei Schwerin, 1750-1853. - Mejer (wie Anm. 7), S. 102-110.

28) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nr. 802-803: Verfassung des Consistoriums, Bd. 2 und 3, 1774-1777 und 1776-1831. - LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nr. 807: Kompetenz des Consistoriums in Ehesachen insbesondere der Domanialuntertanen, 1778-1845. - Mejer (wie Anm. 7), S. 124-133.

29) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nr. 802-803: Verfassung des Consistoriums, Bd. 2 und 3, 1774-1777 und 1776-1831. - LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nr. 807: Kompetenz des Consistoriums in Ehesachen insbesondere der Domanialuntertanen, 1778-1845. - LHAS, 2.23-3 Justizkanzleien Güstrow, Rostock, Schwerin und Hof- und Landgericht Güstrow, Nr. 13000: Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Konsistorium und Justizkanzlei Schwerin, 1750-1853.

30) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nr. 804: Verfassung des Consistoriums, Bd. 4, 1836-1922, Zitat siehe Quadr. 143. - Mejer (wie Anm. 7), S. 173-174.



Theodor Kliefoth als Pastor in Ludwigslust, 1840/44 (Quelle: Landeshauptarchiv Schwerin, 13.1-2 Bildersammlung, Personen, Theodor Kliefoth Nr. 1)]

Derselbe hatte in seinem Entwurf das bestehende Konsistorium heftig kritisiert. Das Kirchengengericht befände sich im Niedergang. Ursache dafür sei die Besetzung des Konsistoriums mit *Männern, welche zu unserer Kirche kein anderes Verhältnis hatten, als das der allgemeinen Wissenschaft oder das, was jeder, der getauft ist, dazu hat*. Deshalb solle ein kollegial geführtes Konsistorium errichtet werden, das an der Spitze des landesherrlichen Kirchenregiments für das gesamte Kirchen- und Schulwesen, für die kirchliche Gesetzgebung und Rechtspflege zuständig sei und zugleich die oberste Leitung des inneren und äußeren Kirchenwesens innehave.<sup>31</sup> Die Errichtung der neuen

Behörde und der neuen Konsistorialordnung verzögerte sich wegen diverser Einwände von Seiten der Stände, hier der Ritterschaft und der Stadt Rostock, sowie aus Mecklenburg-Strelitz. Selbst die Konsistorialräte sperrten sich gegen eine neue Behörde. Sie wollten ihre Kompetenzen entsprechend der Verordnungen vor 1756 wiederhaben. Der Regierungsantritt des gerade 19jährigen Großherzogs Friedrich Franz II. nach dem überraschenden Tod seines Vaters 1842 brachte frischen Wind in die Angelegenheit. Entgegen dem Entwurf von 1837 sollte nun die Trennung von Justiz und Administration berücksichtigt werden, durch Beibehaltung des Konsistoriums als besonderem Kirchengengericht sowie durch die zusätzliche Einrichtung eines Kirchen-

31) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengengericht zu Rostock, Nr. 806, Quadr. 1: Theodor Kliefoth, Entwurf zur Organisation eines Consistoriums für die mecklenburg-schwerinschen Lande, 1837.

Am 19. Dez. 1845 kritisierte Kliefoth, nun bereits Superintendent in Schwerin die uralte Vorschrift, dass die Superintendenten dem Konsistorium jedes Quartal über Lehre, Leben und Wandel der Kirchendiener berichten müssten, obwohl das jetzige Konsistorium keine Verbindung mehr mit dem kirchlichen Leben habe. Die Superintendenten hätten meist nichts mehr zu berichten, trotzdem mahne das Konsistorium bei Verspätung der Berichte. Deshalb bat er in einem Schreiben an die Landesregierung auf Wegfall der zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen Berichterstattung. Siehe LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengengericht zu Rostock, Nr. 806, Quadr. 3.

rats für die Administration.<sup>32</sup> Der neue Oberkirchenrat nahm am 1. Januar 1850 seine Arbeit auf und übernahm die innere Verwaltung der mecklenburgischen Landeskirche. Die Chance für das Konsistorium war somit endgültig vertan. Das Kirchengericht blieb auf die Disziplinarprozesse der Geistlichkeit und die Ahndung (Rüge) von Irreligiosität und öffentlichen Skandalen beschränkt.<sup>33</sup> Otto Mejer als Direktor des Konsistoriums bescheinigte ihm 1854 den *Charakter als Disciplinarhof*.<sup>34</sup>

Ein prominentes, in acht umfangreichen Aktenbänden überliefertes Beispiel aus dieser Zeit ist die Untersuchung gegen Pastor Ernst Schliemann aus Ankershagen wegen leichtfertigen Lebenswandels und Unzucht. 1831 war die Ehefrau des Pastors nach der Geburt des neunten Kindes verstorben. Dieser holte kurz darauf das ehemalige Dienstmädchen Sophia Schwarz in sein Haus zurück, offiziell als Kindermädchen, inoffiziell und zum Ärger der Gemeinde offenbar als seine Geliebte. Folge war die Suspendierung, 1837 die endgültige Entlassung aus dem Amt.<sup>35</sup> Dies hatte auch erheblichen Einfluss auf das Leben seiner Kinder, darunter der spätere Altertumsforscher Heinrich Schliemann. Heinrich war nach dem Tod seiner Mutter bei der Familie seines Onkels Pastor Friedrich Schliemann in Kalkhorst untergekommen. Seit 1833 hatte er das renommierte Gymnasium Carolinum in Neustrelitz besucht. Durch die Suspendierung und Entlassung des Vaters sowie die hohen Prozesskosten musste Heinrich auf die Realschule wechseln und 1836 eine Lehre als Handelsgehilfe bei einem Krämer in Fürstenberg beginnen.

Erwähnenswert finde ich aus diesem Zeitraum zudem die Disziplinarprozesse gegen Pastoren wegen Aufwiegelung ihrer Gemeinde zwischen 1848 und 1854, so gegen Pastor Ritter aus Vietlütbe wegen Aufrufs zur Auflehnung gegen die Obrigkeit auf einer Volksversammlung in Neu-Dalberg und Verbreitung eines Aufrufs von Johannes Ronge oder gegen Pastor Wilhelm Beckmann aus Schlön wegen Aufwiegelung seiner Gemeinde gegen ihre Obrigkeit.<sup>36</sup>

---

32) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nr. 806, Quadr. 2: Diarium der Kommission zur Reorganisation des Konsistoriums und zur Einrichtung einer Prüfungsbehörde für die Kandidaten der Theologie. - LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nr. 804: Verfassung des Konsistoriums, Bd. 4, 1836-1922. - LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nr. 807: Kompetenz des Konsistoriums in Ehesachen insbesondere der Domanaluntertanen, 1778-1845.

33) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nr. 804: Verfassung des Consistoriums, Bd. 4, 1836-1922.

34) Ebenda, Quadr. 161, S. 29.

35) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nrn. 894-901.

36) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, Nrn. 731-732 und 624-625.

Über die Disziplinarsachen hinaus war das Konsistorium nur noch in beratender Funktion für den Oberkirchenrat und die geistliche Abteilung im Ministerium der Justiz gefragt. Der Rostocker Theologieprofessor Michael Baumgarten war 1850 an die Universität Rostock gewechselt und in seinen Auffassungen sehr schnell mit dem Oberkirchenrat in Konflikt geraten. 1856 hatte er schließlich auf einer Pfarrkonferenz in Parchim die Einführung zeremonialgesetzlicher Grundsätze in die Sonntagsfeier offen kritisiert und als Mitglied der theologischen Prüfungskommission die Prüfungsfrage gestellt, ob sich eine Revolution aus der Heiligen Schrift rechtfertigen lasse. Das Ministerium, Abt. Unterrichtsangelegenheiten beauftragte das Konsistorium mit einem Gutachten über den Sachverhalt. Die Räte fühlten sich offenbar wieder geschätzt. Das Konsistorialerachten gegen Baumgarten umfasste schlappe 237 Seiten und wurde als Druckschrift an das zuständige Ministerium übermittelt. Es kommt zu dem Schluss, die Abweichungen seien *fundamentaler Natur, [...] da seine Irrthümer und Häresieen sowohl den ganzen Bestand der kirchlichen Lehre und die in ihm enthaltene Glaubenssubstanz zersetzen, als auch die factischen Bestände der kirchlichen Ordnung aufzulösen drohen. [...] er versucht [...] rückhaltslos seine destructiven Tendenzen in der Sphäre des kirchlichen Lebens zur Geltung zu bringen, so daß diese kräftigen Irrthümer ganz geeignet sind, irre zu führen und zu verführen, wenn es ihnen je gelänge sich Eingang und Einfluß zu verschaffen*. Die zuständige Ministerialabteilung stimmte dem Inhalt zu, entließ Baumgarten am 6. Januar 1858 aus seinem Amt, sah sich aber angesichts des Umfangs zu einem bissigen Kommentar über die geringe Relevanz des Gutachtens für ihre Entscheidung veranlasst.<sup>37</sup>

Ziehen wir abschließend ein Resümee. Als das herzogliche Konsistorium in Rostock am 5. Juli 1924 endgültig aufgehoben wurde, war nicht mehr viel übrig von der ursprünglich so einflussreichen Kirchenbehörde. 1571 hatte alles vielversprechend begonnen, konzipiert als Verwaltungs- und Gerichtsbehörde des landesherrlichen Kirchenregiments. Doch Aufklärung und andere geistige Strömungen des 18. Jahrhunderts hatten Folgen auch für das Konsistorium. Prozesse der Kirche und Kirchendiener wurden zunehmend vor weltliche Gerichte gezogen. 1753 wurden öffentliche Kirchenbußen und die Sünderbank offiziell abgeschafft. Die herzoglichen Verordnungen von 1756 bis 1842 beschränkten auch offiziell die Aufgabenbereiche des Konsis-

---

37) LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengenicht zu Rostock, Nr. 4540: Stellungnahme des Konsistoriums zur Untersuchung gegen Prof. Dr. Michael Baumgarten zu Rostock wegen Lehrabweichungen, 1857-1859. Darin: Erfordertes Gutachten des Ghzgl. Meckl. Consistoriums betreffend Lehrabweichungen des Prof. Dr. Baumgarten (Druck), hier S. 236.

toriums. Der Neulutherismus des 19. Jahrhunderts war noch einmal ein Hoffnungsschimmer für die Zukunft des Kirchengerichts gewesen. Der ursprüngliche Entwurf Kliefoths von 1837 plante eine Erneuerung des Konsistoriums, als Kirchengericht und Verwaltungsbehörde der Kirche, zurück auf den Zustand von 1571. In Folge der Französischen und der Deutschen Revolution von 1848 hatte sich aber auch die Trennung von Justiz und Verwaltung durchgesetzt. Und so besiegelte die Gründung des Oberkirchenrats den Status des Konsistoriums als Gericht für die Disziplinarsachen Geistlicher bis zu seinem Ende 1924.

*Kathleen Jandausch,  
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Abt. Landesarchiv*

## **Caroline Wichern (1836 – 1906) – älteste Tochter von Johann Hinrich Wichern**



Caroline Amanda Wichern kam am 13. September 1836 in Horn bei Hamburg als Tochter des Theologen Johann Hinrich Wichern, seit 1833 Vorsteher des Rauhen Hauses, und seiner Ehefrau Amanda geb. Böhme zur Welt und wurde auf die Namen ihrer Mutter und ihrer Großmutter väterlicherseits getauft.

Früh erkannten und förderten ihre Eltern die musikalische Begabung von Caroline. Sie studierte in Hamburg und Berlin bei erstklassigen Lehrern, ohne allerdings mit einem Examen abzuschließen.

Im Rahmen des Rauhen Hauses konnte sie ihre Fähigkeiten in der Erziehungsarbeit verwirklichen. Schon mit siebzehn Jahren wollten ihre Eltern sie mit einem Pastor verheiraten. Sie hatte nichts gegen diesen Kandidaten persönlich, wollte sich aber nicht lenken lassen und lehnte deswegen ab, dabei ähnlich unabhängig denkend wie ihr Vater. Ihre Eltern akzeptierten dies und Caroline blieb ledig.

In die 4. Auflage des Rauhhäusler Liederbuchs („Unsere Lieder“) wurden viele von ihren Chorstücken aufgenommen, die jeweils mit dem Pseudonym „C. von Horn“ gekennzeichnet sind. Vater Wichern schreibt im Vorwort, er sei dieser „mitarbeitenden, fleißigen und kundigen Hand zu lebhaftem Dank verpflichtet“. In diesem Liederbuch erschien auch das ursprünglich katholische Weihnachtslied „Stille Nacht, heilige Nacht“ und trug so zur Verbreitung in der evangelischen Welt bei.

Vielleicht war es bei Caroline ähnlich wie bei Fanny Hensel. Ihr Bruder Felix Mendelssohn-Bartholdy bewunderte ihre Kompositionen, lehnte es aber ab, diese als Werke einer Frau schrankenlos der öffentlichen Meinung auszuset-

zen. Fanny Hensel hat sich erst spät entschlossen, ihren Namen unter ihre Werke setzen zu lassen.

Ähnlich Caroline. Nach dem Tod ihres Vaters, dem sie in seiner langen Krankheit als wichtigste Pflegerin und Vertraute zur Seite stand, gab sie weitere Auflagen des Liederbuchs heraus und ersetzte dabei das Pseudonym durch ihren Namen. Jetzt veröffentlichte sie auch einige Hefte mit Klavierstücken, Sololiedern und Frauenchören, die zum Teil im Archiv des Rauhen Hauses, vor allem aber in verschiedenen Bibliotheken, erhalten geblieben sind.

Unmittelbar nach dem Tod des Vaters war Caroline so mutig, den Ruf an ein College in Manchester anzunehmen. Dies war in der damaligen Zeit für eine unverheiratete Frau durchaus ein Wagnis. Dreizehn Jahre hat sie dort vielfältig gewirkt und in großen Hallen Chor- und Orchesterkonzerte dirigiert.

Als Sechzigjährige ist sie dann ins Rauhe Haus zurückgekehrt und fand dort wieder ihren (musikalischen) Platz. Als erste Frau dirigierte sie in Hamburg in diesen späten Jahren ein großes (rein männliches) Orchester. Caroline Wichern starb am 22. März 1906 in Horn.

Die Lebensgeschichte und das Werk der ältesten Wichern-Tochter sind im Schatten des Vaters ziemlich in Vergessenheit geraten. Zwanzig Jahre nach ihrem Tod hat ihre Nichte Elisabeth Friederichs ein schönes Lebensbild veröffentlicht: ein Heft in der Reihe „Führende Frauen“ bei „Velhagen & Klasings Materialien zum Arbeitsunterricht an höheren Schulen“.

*Christian Cassdorff und Wolfgang G. Fischer, Archiv des Rauhen Hauses*

## Nachlass Axel Werner Kühl



Der Nachlass des Lübecker Pastors Axel Werner Kühl wurde im Jahr 2013 sowie einige Nachträge im Jahr 2017 von einem seiner Enkel als Depositum an das Landeskirchliche Archiv Kiel übergeben. Im Jahr 2017 konnte der Bestand im Landeskirchlichen Archiv erschlossen werden.

Axel Werner Kühl wurde 1893 in Altona geboren. Er studierte Theologie in Halle, Göttingen und Kiel. Nach beendetem Studium und Dienst im Ersten Weltkrieg wurde er 1920 in Kiel ordiniert. 1921 trat er in die Lübecker Landeskirche über. Nach sieben Jahren in der Kirchengemeinde Nusse wurde er 1928 Pastor an der Lübecker St. Jakobi-Kirche. Wie die meisten seiner Zeitgenossen und Kollegen war Kühl politisch deutschnational eingestellt. Im Kirchlichen war er Mitglied der Michaelsbruderschaft. Neben Pastor Wilhelm Jannasch gilt er als einer der herausragenden Mitglieder der Bekennenden Kirche, dessen Sprecher er seit 1932 war. Zusammen mit acht weiteren Bekenntnispastoren wurde Kühl 1936 durch den deutsch-christlichen Bischof Erwin Balzer aus dem Kirchendienst entlassen. Im Januar 1937 erfolgte sogar die mehrmonatige Ausweisung aus dem Lübe-

cker Staatsgebiet. Da er, anders als seine entlassenen Kollegen, nicht unter Hausarrest in Lübeck verbleiben musste, konnte er bei der Möllner Notkonfirmation mitwirken. 1940 wurde Kühl als Reserveoffizier zum Kriegsdienst eingezogen. 1944 beging er in der Garnison Verden (Aller) Suizid.

Der Nachlass enthält vielfältiges Archivgut aus verschiedenen Provenienzen. Auch Aufzeichnungen aus der Zeit nach dem Tode Axel Werner Kühls sowie von Freunden und weiteren Verwandten sind überliefert. Das Archivgut besteht v.a. aus Briefwechseln mit Freunden und Familienmitgliedern, Tagebüchern und Erinnerungen, Predigtmanuskripten sowie Manuskripten und Typoskripten zu Vorträgen und Veröffentlichungen. Hervorzuheben sind die Tagebücher aus den Weltkriegen. Zum anderen ist das Archivgut zur Mitgliedschaft in der Bekennenden Kirche Lübecks überliefert. Auch seine rege Publikationstätigkeit findet in dem Nachlass ihren Niederschlag.

Insgesamt umfasst der Bestand 98.144 (Nachlass Axel Werner Kühl) 382 Archivguteinheiten mit einem Umfang von ca. 4 lfd. Metern und hat eine Laufzeit von 1851-2001.

Gerne beraten wir zur Benutzung des Bestandes, der im Lesesaal des Landeskirchlichen Archivs eingesehen werden kann.

*Julia Brüdegam, Landeskirchliches Archiv Kiel*

# **Sind Finanzakten langweilig? Die Überlieferung im Bestand 32.09 Finanzabteilung des Landeskirchenamts der Landeskirche Hamburg**

Bei einer Ablieferung einer Finanzabteilung erwartet man gemeinhin keine spannenden Akten, sondern sehr viele Dokumente mit Abrechnungen, Buchungen und Kontierungen. Bei dem hier vorgestellten Bestand handelt es sich aber um einen spannenden Bestand. Natürlich enthält er auch Kassenabschlüsse, Rechnungsprüfungen und Zahlungsnachweise. Auch die große Zahl an Wertpapieren aller Art scheint für den durchschnittlichen Archivbenutzer eher uninteressant zu sein.

Die Finanzabteilung der Hamburger Landeskirche war jedoch keine Buchungsstelle, sondern hatte die Aufgabe, die Finanzierung der Landeskirche sowie der angeschlossenen Körperschaften und ihrer Aufgaben sicherzustellen. Aus diesem Grund wurde sie auch inhaltlich an der Diskussion über die Notwendigkeit und das Ausmaß der Vorhaben beteiligt. Dadurch erhalten die Akten zu den einzelnen Körperschaften und Einrichtungen durch die Überlieferung der zahlungsbegründenden Vorgänge und durch Vorgänge, zu denen oft die Gegenüberlieferung in den entsprechenden Akten des Kirchenrats fehlt, besonderes Gewicht. Besonders interessant wird die Überlieferung zu Hypotheken, wenn es sich um Enteignungen oder Zwangsverkäufe der jüdischen Besitzer in der NS-Zeit handelt. Sie fanden Eingang in die Akten der Finanzverwaltung, weil die Hamburgische Landeskirche für eine Hypothek die entsprechenden Grundstücke belasten ließ und nach dem Zweiten Weltkrieg Beteiligte in Wiedererstattungsverfahren war. Auch wird deutlich, dass die Forderung nach einem Abtrag nach dem Krieg mehrfach verhandelt wurde, weil die Grundstückseigentümer angesichts der zerstörten Häuser meist keine Einnahmen hatten.

## **Zur Geschichte**

Mit der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate vom 9. Dezember 1870<sup>1</sup> wurde die Trennung zwischen Staat und Kirche vollzogen. Zwar behielt der Hamburger Senat das Patronat und verpflich-

---

1) Hamburger Gesetzsammlung, 1870, S. 137 ff. (zuletzt hier abgerufen: [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10509464\\_00155.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10509464_00155.html), am 07.06.2017). Vgl. Daur, Georg: Von Predigern und Bürgern. Eine hamburgische Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart, Hamburg 1970, hier S. 338 ff.

tete sich zu Leistungen an die Kirche. Künftig jedoch regelte die Hamburger Kirche ihre Angelegenheiten im Rahmen der staatlichen Regelungen selber. Organe der neuen Landeskirche waren die Synode, das Geistliche Ministerium und der Kirchenrat. Letzterer wurde in § 45 als „Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der gesamten evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate“ bestimmt. Er setzte sich aus Mitgliedern des Patronats, des Geistlichen Ministeriums und des Stadtkonvents zusammen (§ 46). Der Aufgabenkatalog war umfassend (§ 47). Zur Bestreitung der Aufgaben wurde eine Synodalkasse gebildet, die vom Kirchenrat verwaltet wurde (§ 49).

Bereits 1875 wurde die Verfassung novelliert. In § 43 wurde nunmehr bestimmt, dass alle Gelder in einer Kasse mit der Bezeichnung „Kirchenhauptcasse“ zusammenzufassen seien.<sup>2</sup> Dem Kirchenrat wurde die Aufgabe zur Verwaltung einschließlich der Erstellung eines Budgetplans und der Abrechnung übertragen. Die Synode behielt sich die grundsätzlichen Entscheidungen zu Ausgaben und Einnahmen vor. Die notwendigen Ausgaben des Kirchenrats zur Bewältigung seiner Aufgaben wurden nun als Posten in das Budget aufgenommen. Damit war die Kirchenhauptkasse mit ihrer Bezeichnung etabliert. Auch die neue Verfassung von 1923, die das synodale Element verstärkte, hielt an der Kirchenhauptkasse fest.

1934 wurde von Landesbischof Tügel der Kirchenrat in „Landeskirchenamt“ umbenannt.<sup>3</sup> Diese Änderung wurde 1945 stillschweigend rückgängig gemacht. Der Abdruck der Verfassung aus dem Jahre 1945 führt die Änderung nicht einmal auf, obwohl sonst alle Änderungen der beiden Jahre 1933 und 1945 genannt werden.<sup>4</sup> Ebenso wurde die Bezeichnung in allen Gesetzen und Verordnungen 1945 und 1946 nicht explizit aufgehoben.<sup>5</sup>

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate von 1959<sup>6</sup> zielte auf eine durchgreifende Modernisierung des Verfassungsgefüges. Unter anderem wurde dem Kirchenrat ein neues Landeskirchenamt unterstellt, die Verwaltungsaufgaben also ausgegliedert und einer neuen Behörde übertragen. Der Kirchenrat hatte nur noch mittelbaren Einfluss auf die

---

2) Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburger Staate, Hamburg 1875. Drucke sind ebenso wie die Novellierungen von 1876, 1883, 1896 und 1923 nachgewiesen in: Landeskirchliches Archiv Kiel, 32.01 (Landeskirchenamt der Landeskirche Hamburg) Nr. 4651.

3) Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche (künftig GVM), 1934, S. 29.

4) LKAK 32.01 Nr. 4651.

5) GVM 1946.

6) GVM 1959, S. 7 ff. Art. 53-54. Vgl. Daur, S. 346 f.

Organisation im Landeskirchenamt. Auch wurde die Kirchenhauptkasse nicht mehr wie bisher gesondert genannt, sondern unter die Befassung mit dem Haushalt der Landeskirche subsumiert. Bis zur Bildung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche 1977 blieb die Struktur fortan unverändert.

Weniger eindeutig wurde die Bezeichnung gehandhabt. In der Verfassung ist die Rede von der Kirchenhauptkasse, während die Akten sich auch auf die „Hauptkasse der Hamburgischen Evangelisch-lutherischen Kirche“ beziehen. Außerdem wurde in den 1950er Jahren begonnen, die Organisation im Landeskirchenrat bzw. -amt an die veränderten Anforderungen anzupassen. Immer wieder wurden die Bezeichnungen „Finanzabteilung“ und „Kirchenhauptkasse“ in neue Bezüge zueinander gesetzt, wobei nicht immer an eine Unterstellung der Kirchenhauptkasse unter die Finanzabteilung gedacht war. Das war auch dem Umstand geschuldet, dass in den Organisationsplänen die beiden Bezeichnungen häufig synonym gebraucht wurden.<sup>7</sup> Die Bezeichnung Finanzabteilung setzte sich weder in den Protokollen des Kirchenrats noch in den Hausbesprechungen noch im Schriftverkehr durch. Ein Grund hierfür dürfte auch dem Verfahren geschuldet sein, dass die Zuschnitte der Dezernate an die jeweiligen Dezernenten gebunden waren. Sobald ein neuer Dezernent in das Kollegium des Kirchenamts eintrat, wurden die Aufgaben neu zugewiesen, so dass sich die Zuständigkeiten mitunter innerhalb von wenigen Jahren mehrfach veränderten.<sup>8</sup>

## **Zur Bearbeitung**

Unbeschadet der Bezeichnungen und Zuordnungen in der Geschäftsverteilung oblagen der Finanzabteilung und der Kirchenhauptkasse die Haushaltsplanung, die Durchführung des Haushalts und die Vermögensverwaltung einschließlich der Verwaltung der Wertpapieranlagen. Der Bestand LKAK 32.02 Kirchenhauptkasse des Landeskirchenamtes der Landeskirche Hamburg umfasst die eigentliche Aufgabe der Kirchenhauptkasse, nämlich die Durchführung des Haushalts. Der Bestand 32.09 Finanzabteilung des Landeskirchenamtes der Landeskirche Hamburg hingegen deckt alle anderen Bereiche ab.

---

7) Vgl. etwa LKAK 32.01 Nr. 3119; LKAK 32.09 Nr. 1474-1475.

8) LKAK 32.01 Nr. 3068, Nr. 3119. Ein ähnliches Bild ergibt sich für das Landeskirchenamt der Landeskirche Schleswig-Holsteins im gleichen Zeitraum, vgl. hierzu Stenzel, Ulrich: Geschichte des Landeskirchenamts 1924-1976. In: Mitteilungen zum Archivwesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche 29 (2003), S. 27-41, hier S. 35 f. Vgl. dazu: Materialien zur Geschichte des Landeskirchenamts der Landeskirche Schleswig-Holsteins 1945-1976. Zusammengestellt von Marielies Speck mit Unterstützung des Nordelbischen Kirchenarchivs. Unveröffentl. Ms. 2002.

Der Bestand wurde nach der Fusion zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche 1977 vom Kirchenkreis Alt-Hamburg zunächst von der neugebildeten Finanzabteilung des Kirchenkreises fortgeführt. Das betraf auch die Akten, die sich auf landeskirchliche Einrichtungen und Gremien beziehen. Erst 1992 wurden aus der Finanzabteilung die Unterlagen der Kirchenhauptkasse an das Nordelbische Kirchenarchiv abgegeben und als eigener Bestand 32.02 erschlossen. 1994 folgte eine Abgabe, die dieses Mal als 32.09 übernommen wurde. Damals wurde nicht zuletzt wegen der verwirrenden Bezeichnungen nicht erkannt, dass es sich eigentlich um denselben Bestand handelte. In den Folgejahren wurden bis 1999 weitere Abgaben getätigt, dann noch letztmalig 2013. Diese Abgaben sind sämtlich in 32.09 zusammengefasst worden. Sofern von Akteneinheiten nur der Band 1 hier überliefert ist, ist zu prüfen, ob der Folgeband in der Kirchenkreisverwaltung fortgeführt wurde. Dazu ist im Kirchenkreisarchiv Hamburg-Ost anzufragen.

Es wurde kein Aktenplan verwendet. In den 1920er Jahren begann man, die Akten fortlaufend zu nummerieren und in einer Kartei nachzuweisen.

Nach der Übernahme 1994 wurde die Abgabeliste in die Archivdatenbank AUGIAS importiert. Die dort nachgewiesenen Aktenzeichen bildeten die laufenden Nummern. Erst 2010 konnte die Bearbeitung durch Jönne Springer beginnen, der das entwickelte Verfahren zur Verzeichnung verfeinerte. Im Zuge der Verzeichnung wurde parallel eine Bewertung durch den betreuenden Archivar (zuerst Michael Kirschke, dann Ulrich Stenzel) vorgenommen. Bei einer Entscheidung gegen die weitere Aufbewahrung wurde der Datensatz gelöscht. Da sich durch die Kassationen Lücken ergeben hätten, erhielten die Archivguteinheiten bei der Verzeichnung eine neue laufende Nummer. Die alte Signatur wurde als alte Archivsignatur eingetragen. In einem Ordner mit der Abgabeliste wurde die Entscheidung festgehalten. Original und Kopie sind unter 32.09 Nr. 1487-1488 verwahrt. Die Konkordanz kann auf die aktuelle laufende Nummer verweisen.

Eine Schwierigkeit ergab sich bei der Bewertung der Akten zu den Wertpapieren und Hypotheken. Im Zuge der Bearbeitung kristallisierte sich die Linie heraus, Hypotheken nur noch ab einem Geldwert von 30.000 Reichsmark bzw. Goldmark oder Deutsche Mark zu übernehmen. Die pauschale Ansetzung des Werts unabhängig vom realen Wert vereinfachte die Bewertung und bot auch so eine ausreichende Zahl an archivwürdigen Akten. Für die Wertpapieranlagen wurde zunächst auf eine Begrenzung verzichtet, die aber später

dennoch angewandt wurde. Ziel war schließlich, durch die überlieferten Unterlagen die Strategie der Anlagen abbilden zu können. Von der Begrenzung auf Werte ab 30.000 Mark wurde bei den Hypotheken dann verzichtet, wenn die Hypothek nicht erkennbar gelöscht wurde oder die Besitzer in der Zeit des Nationalsozialismus enteignet oder zum Verkauf gezwungen wurden. Es finden sich häufig Hinweise auf Prozesse um die enteigneten oder zwangsweise verkauften Grundstücke.

Die Bearbeitung wurde in den Jahren 2012 bis 2016 von Christin Sobeck, Katarina Karpenkiel und Ulrich Stenzel fortgesetzt. Letzterer verzeichnete auch die jüngste Abgabe aus dem Kirchenkreis Hamburg-Ost aus dem Jahr 2013. Er überarbeitete anschließend die gesamte Verzeichnung und erstellte eine Klassifikation. Die Arbeiten wurden im Frühjahr 2017 abgeschlossen.

Der Bestand umfasst 1487 Archivguteinheiten mit einem Umfang von 23 lfd.m. und einer Laufzeit im Wesentlichen von 1920 bis 1994. Aus dem 19. Jahrhundert liegen einige Archivguteinheiten vor.

Ergänzend sollten insbesondere folgende Bestände herangezogen werden:

- » 32.01 Landeskirchenamt/Kanzlei der Landeskirche Hamburg
- » 32.02 Kirchenhauptkasse des Landeskirchenamts der Landeskirche Hamburg

Der Bestand ist zu zitieren: Landeskirchliches Archiv Kiel, 32.09 (Finanzabteilung des Landeskirchenamts der Landeskirche Hamburg) Nr. x, in Kurzform: LKAK, 32.09 Nr. x.

*Ulrich Stenzel, Landeskirchliches Archiv Kiel*

# Ein singender Bischof in Pommern – Georg Carl Benjamin Ritschl (1783–1858)



Bischof Georg Carl Benjamin Ritschl aus dem Landeskirchlichen Archiv Greifswald

Ja, Sie haben richtig gelesen – ein singender Bischof in Pommern. Das war Georg Carl Benjamin Ritschl. 1855 nahm die Königliche Akademie der Künste zu Berlin „Seine Hochehrwürden den evangelischen Bischof Herrn Dr. Theologie Ritschl“<sup>1</sup> als Ehrenmitglied auf. Ritschl antwortete am 20. April 1855 auf diese unerwartete Ehre und schrieb: „Namentlich sind im Laufe meiner 26jährigen Wirksamkeit in Pommern hinter meinen Bemühungen um die Pflege der kirchlichen Musik, des Gesangsunterrichtes in den Schulen u. Seminarien, des Kirchengesangs, des Orgelspiels die Erfolge weit zurückgeblieben, und nur in Stettin selbst ist es mir eine Reihe von Jahren möglich gewesen, den Sinn für geistliche Musik

dadurch zu wecken u. zu unterhalten, als ich wöchentlich Ein Mal etwa 25 Männer u. Frauen in meinem Hause versammelte, um mit ihnen Gesangstücke der besten Meister aufzuführen.“<sup>2</sup> Die Königliche Akademie der Künste hatte Ritschl um seinen Lebenslauf für ihr Archiv gebeten. Dieser Bitte kam er nach und so findet sich in der Sammlung seiner persönlichen Unterlagen das Konzept seines Lebenslaufs. Ritschl selbst bezeichnet seinen Lebenslauf als zu „umständlich, theils zu mager ausgefallen.“<sup>3</sup> Aber urteilen Sie selbst.

## „Lebenslauf

Ich, Dr. Georg Carl Benjamin Ritschl, bin am 1. Nov. 1783 zu Erfurt geboren. Mein Vater war M. Georg Wilhelm R., Pastor an der evangelischen St. Johannis vulgo Augustini Kirche daselbst und Professor an dem Raths-Gymnasium;

1) Sammlung persönlicher Unterlagen Georg Carl Benjamin Ritschl Bd. III, Vorgang 94, Bestand des Landeskirchlichen Archivs Greifswald.

2) Ebd., Vorgang 95, Seite 1.

3) Ebd., Vorgang 95, Seite 2.

meine Mutter eine geborene Emminghaus. Sehr frühzeitig wurde ich in die Augustiner-Parochialschule geschickt, wo der Unterricht in der ersten Klasse sich auch schon auf die Anfangsgründe der lateinischen und griechischen Sprache erstreckte. Durch körperliche Schwächlichkeit von den gewöhnlichen Leibesübungen und Spielen der Jugend abgehalten suchte und fand ich vornehmlich in der Musik meine Erholung. Ich genoß guten Unterricht im Klavierspiele und Gesange, und konnte es auch bald mit dem Orgelspiele versuchen, wenn gleich es mir Mühe kostete, mit meinen kleinen Füßen das Pedal zu erreichen. Mein liebster Lehrer in der Theorie und im Orgelspiel war der hochbejahrte, berühmte Kittel, Organist an der Prediger-Kirche in Erfurt, der letzte Schüler von Joh. Seb. Bach, um dessen Willen die Herzogin Amalie von Weimar mehrere Male im Jahr nach Erfurt kam, um sich von ihm auf der Orgel vorspielen zu lassen. Damals schon lernte ich Seb. Bach, hauptsächlich seine Klavier- und Orgelsachen, kennen, verehren und nach Kräften üben.

Als im J. 1792 das vierhundertjährige Jubiläum der Universität Erfurt feierlich und mit vielen alterthümlichen Gebräuchen begangen wurde, hatte ich mit 9 andern Knaben Pagendienste zu leisten, und empfing dafür unentgeltlich die Matrikel als Student.

1794 wurde ich in die dritte Klasse des evangel. Raths-Gymnasiums aufgenommen, welches bald darauf den Prof. Bellermann zum Direktor erhielt. Ostern 1799 fand meine Entlassung aus der Prima statt, und ich bezog, leider noch sehr jung, die Universität meiner Vaterstadt, an den philosophischen, theologischen, historischen u. physikalischen Vorlesungen teilnehmend.

Ostern 1801 ging ich nach Jena u. studirte dort bis Mich[aelis] 1802, unter Anleitung von Griesbach, Paulus, Schmid, Gottfr. Schütz, Voigt, Ulrich, Loder pp. Im December desselben Jahres ward ich in Erfurt, welches unterdessen aus Kurmainzischer in K. Preußische Herrschaft übergegangen war, pro candidatura geprüft und unter die Zahl der Predigtamtskandidaten aufgenommen.

Von nun an predigte ich öfter, und beschäftigte mich neben meinem theol. Studium mit Privatunterricht. Unter andern übernahm ich auch den Unterricht der beiden kleinen Söhne des Dir. Bellermann, des jetzigen Predigers B. an der hiesigen St. Paulskirche [Berlin], u. des jetzigen Direktors B. am hiesigen Gymnasium zum grauen Kloster, ohne zu ahnen, daß dieses Verhältniß binnen kurzer Zeit für meine ganze künftige Laufbahn höchst wichtig werden

würde. Als nämlich Bellermann, zum Direktor des Berlinisch-Kölnischen Gymnasiums an Gedike's Stelle berufen, am Anfange des Jahres 1804 seine Reise nach Berlin vorbereitete, forderte er mich auf, mit ihm zu gehen, und den Unterricht seiner Söhne fortzusetzen. So kam ich im Febr. 1804 nach Berlin, in der Meinung nach Ablauf von höchstens 3 Jahren, wann meine Zöglinge für den öffentl. Schulunterricht reif seyn würden, nach meiner Vaterstadt zurück-zukehren. Gott fügte es anders.

Nachdem ich bereits Mich. 1804 von Bellermann, den ich als meinen zweiten Vater zu betrachten und zu verehren habe, in das Seminar für gelehrte Schulen und damit zugleich unter die Lehrer des Gymnasiums aufgenommen worden war, im Jan. 1805 von der Universität in Erfurt das Diplom als Doctor philosophiae erhalten, und 1807 die in Erfurt empfangene venia concionandi vom hiesigen Oberkonsistorium hatte bestätigen lassen, ward ich am Ende desselben Jahres vom Berliner Magistrate zum Kollaborator [Hilfslehrer] an der Kölnischen Schule erwählt.

Im Wintersemester 1807/8 richtete ich im grauen Kloster Singestunden ein, an welchem Schüler aus allen Klassen theilnahmen. Dieser Unterricht, welcher bis dahin noch in keinem Gymnasium stattgefunden, erfuhr anfangs als etwas ganz Neues vielen Widerspruch, der sich aber, da die günstigen Erfolge nicht zu verkennen waren, bald in dem Maße verlor, als der Gesang zu einem allgemeinen Gegenstande des Gymnasialunterrichts erhoben wurde.

Meine Ernennung zum Subrektor an der Kölnischen Schule, welche Mich[aelis] 1809 geschah, war für mein Bleiben in Berlin vollends entscheidend. Ich erkannte darin eine höhere Weisung, auf den Ruf zu einer Predigerstelle in meiner Vaterstadt, der damals dort vorbereitet wurde, nicht einzugehen.

Im Mai des Jahres 1810 ward ich vom hiesigen Magistrate [Berlin] zum dritten Prediger an der St. Marien-Kirche erwählt, und bald darauf nach bestandnem ex. pro ministerio ordiniert und eingeführt. Schon im J. 1811 aber ascendirte ich in die zweite Predigerstelle an dieser Kirche.

Hatte ich in den Jahren 1810-12 mit der Gemeinde sonntäglich um die göttl. Hülfe in der Bedrängniß des Vaterlandes gebetet, so konnte ich in den Jahren 1813-15 mit ihr für die wunderbare Rettung aus der Noth danken. Diese Jahre mit ihren wichtigsten Ereignissen und Erfahrungen mußten wesentlich beitragen, das Band zwischen mir und der Gemeine immer enger zu knüpfen. Im Sommer 1810 und späterhin noch mehrere Male legte Zelter, wann er länge-

re Zeit abwesend seyn mußte, die Direktion der Singakademie, der ich schon seit 1805 angehörte, in meine Hände.

1814 gab ich meine Lehrstunden in der Kölnischen Schule auf, fuhr aber fort, die Religionsstunden in der Secunda des Gymnasiums, so wie den Gesangs-Unterricht zu ertheilen. 1816 bei Wiederherstellung der Konsistorien wurde ich zum Konsistorial-Assessor, und 1817 zum Konsistorialrath ernannt.

1822 bei Gelegenheit des 25jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm III. erwies die hiesige theol. Fakultät mir die Ehre, mich zum Doktor der Theologie zu ernennen.

Am Ordensfeste 1827 empfing ich den rothen Adlerorden 3. Kl[asse].

In demselben Jahre erhielt ich den Ruf als General-Superintendent der Provinz Pommern, unter Beilegung der Würde eines evangel. Bischofs, und zog im Frühjahr 1828 nach Stettin.

Im August 1829 wurde ich auf Veranlassung des kaiserl. Russischen Gouvernements von des hochseligen Königs Maj. aufgefordert, mich nach St. Petersburg zu begeben, um einem aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden Comité anzugehören, welches zur Ausarbeitung eines Reglements für die evangel. Kirche in Rußland vom Kaiser niedergesetzt war. Ich trat am 12. Sept. in Begleitung meiner ältesten Tochter die Reise nach Lübeck an, schiffte mich den 16. ej. auf dem Dampfschiffe Georg IV. in Travemünde ein, und langte am 21. in Petersburg an, wo ich eine auf Kosten der Regierung für mich gemiethete Wohnung in einem Privathause bezog. Während meines dortigen Aufenthalts hatte ich Gelegenheit dem Kaiser und der Kaiserin mehrmals nahe zu treten; eine große Zahl von höhern Militär- und Civilbeamten, Gelehrten, Künstlern pp kennen zu lernen, die dortigen Merkwürdigkeiten und Anstalten zu sehen, auch in mehreren deutschen Kirchen zu predigen, und viele Beweise wohlwollender Gesinnung zu erfahren. Amtliche und häusliche Verhältnisse ließen mich wünschen, noch vor gänzlicher Beendigung der Berathungen des Comité heimzukehren. Der Kaiser genehmigte dies, und gab seiner Zufriedenheit mit meinen Dienstleistungen sowohl mündlich als auch in einem höchst gnädigen Kabinettschreiben, sowie durch Verleihung des Wladimir-Ordens 3. Kl[asse] zu erkennen. Am 21. April 1830 nach einem Aufenthalt von 7 Monaten reiste ich zu Lande in die Heimath zurück und verweilte unterwegs in Dorpat, Riga, Mitau und Königsberg, und traf am 8. Mai wieder in Stettin ein.

Am Ordensfeste des Jahres 1835 ward mir die Schleife zu dem rothen Adlerorden dritter Kl[asse] verliehen; am Ordensfeste 1838 die zweite Kl[asse] dieses Ordens mit Eichenlaub. Am Ordensfeste 1841 empfing ich den Stern zum r[oten] A[dler] O[rden] zweiter Kl[asse].

1844 präsidirte ich der Pommerschen Provinzialsynode, die auf Allerhöchsten Befehl in Stettin gehalten wurde.

1846 nahm ich an der General-Synode theil, welche während der Monate Juni, Juli, August in Berlin stattfand.

Das Jahr 1848 äußerte mit seinen Ereignissen einen so ungünstigen Einfluß auf meine Gesundheit, daß ich mich in den darauf folgenden Jahren von anhaltenden und zum Theil sehr bedenklichen körperlichen Leiden heimgesucht sah, die mit Gottes Hülfe nur dem wiederholten Gebrauche der Kissinger Heilquellen wichen, so daß ich mich von Neuem meinem umfangreichen Amte mit der früheren Kraft und Freudigkeit zu widmen vermochte.

Bei meinem zunehmenden Alter mußte es mir zu besonderer innerer Stärkung gereichen, daß die Geistlichen Pommerns ohne die geringste Veranlassung von meiner Seite sich bewogen fühlten, den 27. August 1852, den Tag, an welchem ich vor 25 Jahren zum Bischof und General Superintendent ernannt worden war, festlich zu begehen. Zur Feier desselben erschienen aus allen 56 Synoden Deputirte, welche mir die mit vorzüglicher kalligraphischer Kunst von dem hiesigen Kgl. Kalligraphen Schütze gefertigte Urkunde über die Stiftung „eines Bischof Ritschl Stipendiums für Theologie Studierende“ überreichten. Zu den zahlreichen mündlichen und schriftlichen Bezeugungen der Theilnahme von Seiten des Evang. Oberkirchenraths, vieler hiesigen Geistlichen, mit denen ich während meiner früheren Amtsführung zu Berlin in näherer Verbindung gestanden, des Lehrerkollegiums am grauen Kloster, der Pommerschen Lokal- und Provinzialbehörden, so wie auswärtiger Gönner und Freunde kam noch ein unerwartetes Zeichen Königlichler Huld in der Verleihung des Adlers der Groß-Komthure des Hohenzollernschen Hausordens.

Im Hinblick auf den Mich[aelis] 1854 eintretenden Schluß einer 50jährigen Dienstlaufbahn, auf mein mehr als 70jähriges Lebensalter, und auf die großen Beschwerden, die mir die von der Gen[eral]Superintendentur unzertrennlichen häufigen Amtsreisen je länger je mehr verursachten, hielt ich es schon am Anfang des v[origen] J[ahres] für rathsam ja pflichtgemäß an die Niederlegung meines Amtes zu denken, und Sr. Königl. Majestät um meine Entlas-

sung zu bitten, die mir denn auch nach wiederholtem Ansuchen Allergnädigst und unter Verleihung des rothen Adlerordens 1. Kl[asse] bewilligt wurde.

Seit dem 1. Oct. v[origen] J[ahres] wohne ich nun wieder hier in meiner früheren Heimath, an welche mich theure Erinnerungen knüpfen, und wo ich mich des Umgangs vieler alten Freunde erfreue.

Am 15. Oct. feierte ich mein 50jähriges Jubiläum im Kreise meiner Familie, umgeben von Verwandten und vertrauten Freunden aus hiesiger Stadt und aus Pommern. Von den Beweisen der Theilnahme nenne ich nur zwei, die mich besonders gefreut haben, eine herzliche Glückwunsch- und Dankadresse sämmtlicher 700 Geistlichen in Pommern, und ein Schreiben des hiesigen Magistrats, worin derselbe meiner früheren vieljährigen Wirksamkeit am grauen Kloster und an der Marienkirche wohlwollend gedenkt.

Meine vor einigen Monaten erfolgte Ernennung zum Ehrenmitgliede des Evang. Oberkirchenraths habe ich nicht als eine Störung meines Ruhestandes sondern vielmehr als eine willkommene Gelegenheit zur Fortsetzung kirchlicher Wirksamkeit, und als ein dankbar anzuerkennendes Zeichen des Vertrauens Sr. Königl. Maj. wie der obersten kirchlichen Behörde zu betrachten.

Beim Rückblick auf meine lange Lebensbahn fühle ich mich täglich zu dem Bekenntnisse getrieben: Soli Deo gloria!<sup>4</sup>

Am 18. Juni 1858 verstarb Georg Carl Benjamin Ritschl in Berlin im Kreise seiner Familie und wurde auf dem Marienkirchhof bestattet.

*Ulrike Reinfeldt, Landeskirchliches Archiv Greifswald, z.Zt. Schwerin*

---

4) Ebd., Vorgang 96.

# **Vom Unikatcharakter alter Drucke.**

## **Eine unbekannte Sammlung von Tischreden Martin Luthers und andere Eintragungen in der Friedländer Altarbibel von 1521**

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Archiv- und Bibliotheksgut besteht bekanntlich darin, dass es sich bei Archivalien in der Regel um Unikate handelt, was man von Druckwerken grundsätzlich erst einmal nicht sagen kann – ist der Buchdruck doch per se ein Vervielfältigungsverfahren.

Betrachten wir die Inkunabeln und Drucke der frühen Neuzeit, stellen wir allerdings fest: Tatsächlich gleicht ein Buch kaum dem anderen, was in der Regel schon mit Einband, Beschlägen und Schließen beginnt. Hinzu kommen unterschiedliche Illustrationen und Ausmalungen der Initialen, Holzschnitte oder Kupferstiche, mitunter eingeklebte Pergamentstreifen mit Lederknötchen, um die Kapitelanfänge zu kennzeichnen u.v.m.

Doch lassen wir die Sachzeugnisse bei Seite: Was man in den allermeisten Büchern auch noch findet sind persönliche Eintragungen der Besitzer und Benutzer, zumeist Besitzvermerke und Ex libris sowie Randbemerkungen, Unterstreichungen und Fingerzeige, die von einer intensiven Lektüre der Werke herrühren. Häufig wurde auch gewissenhaft der Kaufpreis notiert. Die Hamburger dreisprachige Lucius-Bibel von 1596 etwa hatte der Zarrentiner Pastor Nicolaus Andreae 1693 auf einer Buchauktion in Lübeck für 4 Rt 16 β erstanden. Dabei erfahren wir auch, dass die Kaufsumme aus Kirchenstrafgeldern stammte, die für eine stille Beisetzung zu zahlen waren.<sup>1</sup> Nach einer Notiz von 1681 hatte er auch die Hamburger Großdruckausgabe der hebräischen Bibel von Elias Hutterus von 1587 in Lübeck erworben, für 5 Rt 24 β von den Erben des Michael Volck, und diese von dem Lübecker Buchbinder David Schultze beschlagen sowie mit dem Eigentumsvermerk der Zarrentiner Kirche „ZAR. KIRCH“ prägen lassen.<sup>2</sup>

---

1) Sac[orum] Bibliorum quadrilinguium tomus secundus trilinguis librorum veteris et novi testamenti versionem continens Graecam, Septuaginta interpretum, Latinam duplicem, unam veterem et vulgatam, alteram Xantis Pagnini, cum notis Hebraicam veritatem indicantibus, et Germanicam, Martini Lutheri, Hamburg: Jacobus Lucius jun. 1596 (Kirchenbibliothek Zarrentin).

2) Via Sancta ... Biblia Sacra elegantiae et maiusculae characterum forma, qua ad facilem sanctae linguae et scripturae intelligentiam, nouo compendio ..., hrsg. von Hutterus, Elias: Johannes Saxo, Hamburg 1587 (Kirchenbibliothek Zarrentin).

Solchen handschriftlichen Eintragungen kommt insofern auch ein archivischer Wert zu, als es sich bei ihnen um Unikate handelt, welche historische Aussagen über das bloße Buch hinaus zulassen – etwa zu seinem Erwerb oder zu seinem Besitzer. Selbstverständlich wird Bibliotheksgut damit nicht zu Archivgut. Zum bibliothekarischen Wert tritt lediglich der archivische Wert hinzu. Diesem wird in der bibliothekarischen Katalogisierung Rechnung getragen, indem solche Besonderheiten in der Regel sorgsam vermerkt werden.

Im Folgenden will ich anhand eines konkreten Beispiels veranschaulichen, welche Bandbreite, aber auch historische Aussagekraft solche Eintragungen haben können.

Für unser Thema sind hierbei besonders jene Drucke interessant, welche von den meisten Zeitgenossen der höchste bleibende Gebrauchswert beigemessen wurde. Dies waren in den ersten Jahrhunderten des Buchdrucks vor allem die Bibeln, welche zumeist umfangreich illustriert waren.

Die gedruckten Bibeln der frühen Neuzeit waren für die Zeitgenossen fast ebensolche Kostbarkeiten wie ihre handschriftlichen Vorläufer im Mittelalter. Längst nicht jeder konnte sich eine Bibel leisten. Die Bibeln der Kirchengemeinden zählten zum Kirchen- oder Pfarrvermögen und galten daher häufig als unveräußerlich. So trug der Zarentiner Pastor Nicolaus Andreae in die von ihm angeschaffte Bibel die Drohung ein: „Gott verfolge den mit schwerer und harter Straffe, der sich unternehmen sollte, diese und auch die Hebreische Bibel der Kirchen zu entwenden, und gebe Gnade, daß sich kein Mensch desselben gelüsten lasse, und also dieses ein Zarentinsches Kirchen Buch sein und bleiben möge, biß an der Welt Ende.“<sup>3</sup>

*Wir sehen: Den Bibeln kam 1. ein hoher materieller und ideeller Wert zu. 2. – das Zitat macht es deutlich – ein hoher bleibender Wert in Verbindung mit einem hohen lokalen Wert: Die Bibeln blieben am Ort. Und schließlich 3. ein hoher Gebrauchswert – sie wurden oft in die Hand genommen.*

Mit diesen den frühen Bibeldrucken von den Zeitgenossen beigemessenen Werten hängt es zusammen, wenn Pastoren in den Bibeln auch Eintragungen vornahmen, die nicht im Zusammenhang mit der Bibel standen – ihrem Inhalt, ihrer Besitzgeschichte –, sondern dem Pastor aus den unterschiedlichsten Gründen ebenfalls für die Nachwelt erhaltenswert erschienen.

---

3) Vgl. Anm. 1.



Kommen wir hiermit zu dem Stück, das ich hier vorstellen möchte: der „Biblia cum concordantijs veteris et novi testamenti et sacrorum canonum ...“ von 1521 aus der Kirchenbibliothek Friedland.<sup>4</sup> Sie gehört zu einem Teilbestand der Bibliothek, welcher die ca. 50 wertvollsten Bände umfasst, zum größten Teil Inkunabeln. Der Teilbestand wurde 1884 von der Großherzoglichen Bibliothek in Neustrelitz in Verwahrung

genommen und kam nach deren Auflösung 1950 in die Landesbibliothek Schwerin. 1978 setzte die Landeskirche Mecklenburgs die Rückgabe des Bestandes durch. Mit Zustimmung der Kirchengemeinde wurde er zunächst in Schwerin, seit 1987 im Außenmagazin des Landeskirchlichen Archivs Schwerin im Turm der Nikolaikirche in Rostock verwahrt.<sup>5</sup> Vor 15 Jahren wurden die Inkunabeln von Nilüfer Krüger katalogisiert.<sup>6</sup> Die Aufstellung und insbesondere die Nutzung der Bücher im Nikolaikirchturm waren nicht ideal. Dank des freundlichen Entgegenkommens der Universitätsbibliothek Rostock wurde der Bestand im Dezember 2017 als Depositum in die UB überführt und somit einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

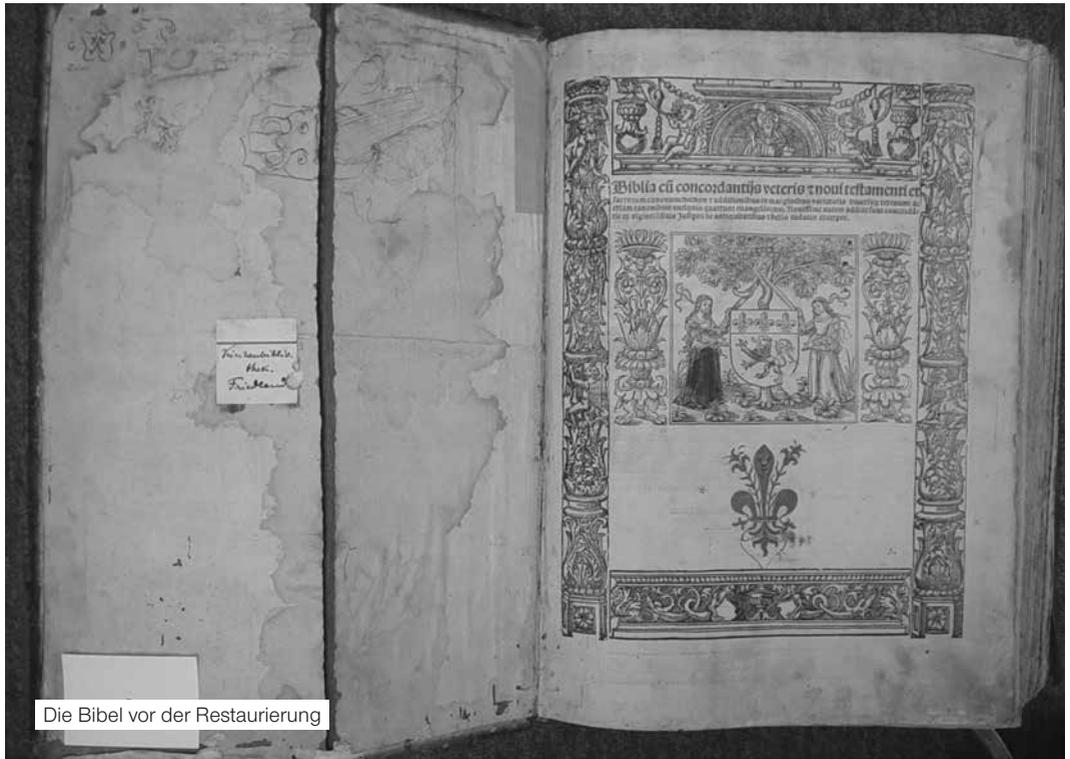
Der Druck stammt aus einer Reihe von Bibelausgaben, welche seit 1512 für den bekannten Nürnberger Drucker und Großverleger Antonius Koberger sen. (+ 1513) und seine Nachfolger bei Jacobus Sacon in Lyon gedruckt wurde. Die Sacon-Bibel von 1521 ist eines der frühesten Beispiele für die reich illustrierten Bibelausgaben der Renaissance mit ihren meist lehrhaften Darstellungen. Der im Humanismus sich ausbildende Zug zu größerer Rationalität und zu einer mehr innernatürlichen Sicht der Schöpfung dokumentiert sich eindrucksvoll im Vergleich der beiden auf gegenüberliegenden Seiten abgedruckten Schöpfungsbilder.

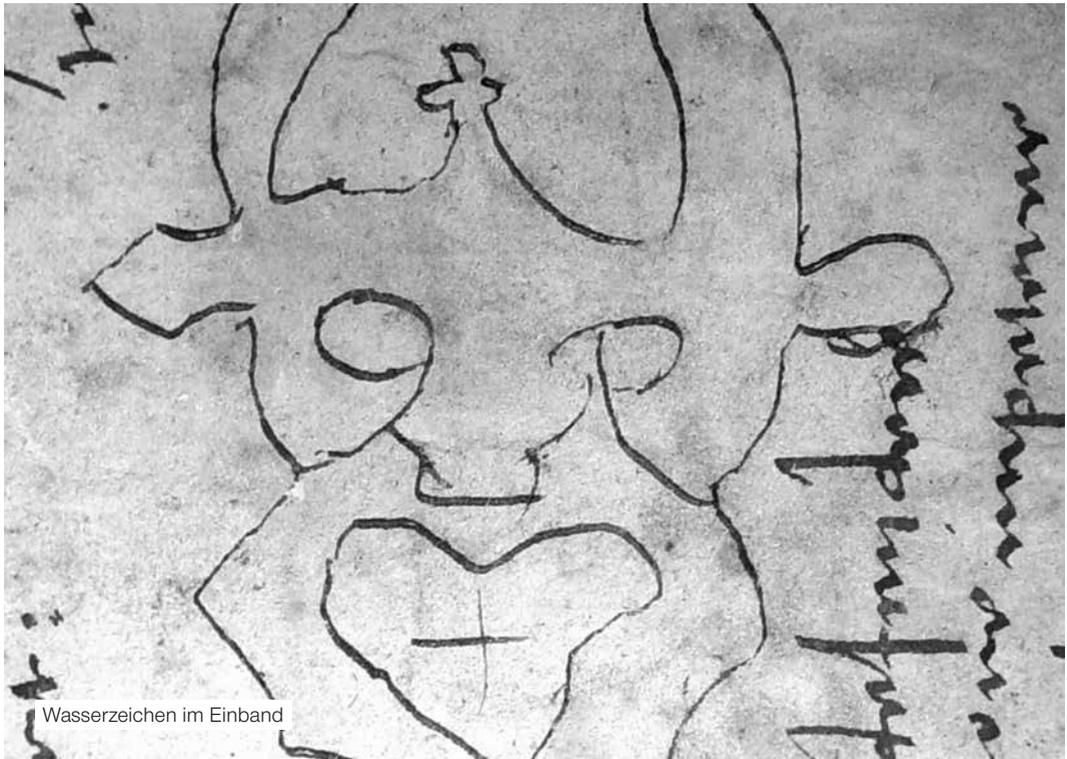
---

4) Biblia cum concordantijs veteris et noui testamenti et sacrorum canonum ..., Lyon: Jacobus Sacon für Antonius Koberger in Nürnberg 1521 (Kirchenbibliothek Friedland, 32).

5) Rabenau, Konrad von: Friedland. Kirchenbibliothek an St. Marien. In: Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Bd. 16, Hildesheim, Zürich, New York 1996, S. 52-55, hier S. 53.

6) Krüger, Nilüfer: Die Inkunabeln der Universitätsbibliothek Rostock mit den Inkunabeln der Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin und der Kirchenbibliothek Friedland, beschrieben von Nilüfer Krüger, Wiesbaden 2003, S. 48-51 u. S. 478-503.





Wasserzeichen im Einband

Der mittelalterliche Holzschnitt zeigt noch den personifizierten Schöpfergott, während wir in dem Holzschnitt „Die Erschaffung Evas“ des Dürer-Schülers Hans Springinklee („HSK“) das früheste Beispiel für das Weglassen des Schöpfergottes in einer Bibelillustration vorfinden. Erst in der Aufklärung wird es allgemein üblich, den personifizierten Schöpfergott durch Licht, Dreieck und Oval zu ersetzen.

Die Friedländer Bibel war noch kein altes Buch, als die Reformation in Friedland Einzug hielt. Am 24. Juli 1521 hatte es die Presse von Magister Sacon in Lyon verlassen. Zu dieser Zeit war Martin Luther auf der Wartburg untergetaucht und hatte seine Übersetzung der Bibel begonnen. Rund zehn Jahre später sollte die Bibel aus Lyon Zeugin der reformatorischen Umwälzung im ost-mecklenburgischen Friedland werden.

Schauen wir uns die Einträge der Reihe nach an: Im Anhang und im Innendeckel der Bibel finden sich Einträge zu den verschiedensten Gegenständen. Im vorderen Innendeckel zunächst Zeichnungen: heraldische Federübungen (Hausmarke und Wappenschild, stehender Löwe) und Nachzeichnung des

Wasserzeichens (Stierkopf).<sup>7</sup> Im Anhang ein Kalender mit den Zeiten von Sonnenauf- und -untergang im Halbstundentakt.<sup>8</sup> Auf der gleichen Seite in gotischer Schrift und wohl von anderer Hand zwei Rezepte für Arzneien. Nicht ungewöhnlich für Bücher, denen ein hoher bleibender Gebrauchswert zugemessen wurde. Wir finden dergleichen Einträge auch in Archivgut, meist in Rechnungs- und Kirchenbüchern. Eine Salbe gegen eitrige Entzündungen: „Wen einer ein verborgen etter hette“ und ein „gut beweret wundtdranck“.<sup>9</sup>

Die Eintragungen auf den folgenden drei Seiten stammen alle von derselben Hand und beschäftigen sich mit wichtigen Ereignissen der Reformation und den theologischen Fragen, denen sich ein lutherischer Seelsorger der frühen Reformationszeit ausgesetzt sah. Den Fragen folgen Antworten aus dem Munde („ex ore“) Martin Luthers, genauer gesagt aus seinem Gutachten zur Sakramentsfrage für M. Oswald Lasan in Leipzig von 1531, das sich auch in Veit Dietrichs und Nikolaus Medlers Sammlung Lutherscher Tischreden wieder findet.

„Darf man im Wissen, gegen die Lehre Christi zu verstoßen, das Abendmahl in nur einer Gestalt ausreichen?“ Die Antwort lautet: Natürlich nicht. Es ist besser, sich ganz des Abendmahls zu enthalten, als es gegen die Lehre Christi unter einer Gestalt zu reichen.

„Darf man das Abendmahl heimlich empfangen?“ Dies verstößt gegen die Lehre Jesu Christi, nach der das Abendmahl ein öffentliches Bekenntnis des Glaubens ist. Richtiger ist es, sich auch in diesem Fall des Abendmahls ganz zu enthalten.

„Darf man in einer fremden Pfarrgemeinde das Abendmahl ausreichen?“, was Luther wiederum davon abhängig macht, ob das Abendmahl dort in beiderlei Gestalt gereicht wird.<sup>10</sup>

---

7) Die Herkunft des Wasserzeichens ließ sich in den vorhandenen Datenbanken nicht ermitteln. In den Datenbanken finden sich häufig vergleichbare Stierköpfe. Eine Herkunft des Papiers aus Mecklenburg, die eine Bindung in Mecklenburg vermuten ließe, ist daher nicht zwingend.

8) Nach Berücksichtigung der Gregorianischen Kalenderreform und der der östlichen Lage Friedlands geschuldeten Differenz entsprechen die Angaben tatsächlich der MEZ in Friedland. Die Eintragung wurde also sehr wahrscheinlich auch dort vorgenommen.

9) Transkription und Übertragung der Rezepturen in Wurm, Johann Peter: Die Bibel als Spiegel ihrer Zeit. Eine Ausstellung von Landeskirchlichem Archiv und Oberkirchenratsbibliothek, Jahrbuch für Mecklenburgische Kirchengeschichte 6 (2003), S. 34-58, S. 56-57.

10) Mit zahlreichen Abweichungen zum Editionstext in WA, TR 1, Nr. 1058 und dessen textkritischem Apparat.

Der Abschnitt schließt mit einem Spruch aus derselben Quelle: „Der kleinste Teufel ist stärker als alle Welt, aber ein einziger Engel ist stärker als alle Teufel.“<sup>11</sup> Der Spruch findet sich ähnlich in Veit Dietrichs und Nikolaus Medlers Sammlung Lutherscher Tischreden aus der 1. Hälfte der 1530er Jahre.<sup>12</sup>

Es folgen weitere Aussagen Luthers zu theologischen Fragen. Als erstes „Iudicium Lutheri de Erasmo“, Luthers hartes Urteil über Erasmus Desiderius von Rotterdam, mit dem er seit 1524 in einem erbitterten Streit über den freien Willen verstrickt war. 1533 unterbreitete Erasmus in seinem Kommentar den Vorschlag, die Kircheneinheit durch maßvolle Reformen und gegenseitiges Entgegenkommen wiederherzustellen, was Luther strikt ablehnte. So lesen wir Luthers Worte: „Ich hasse Erasmus heftig und von Herzen dafür, dass er das Argument des Kaiphas benutzt, dass besser einer zu Grunde gehe als das ganze Volk – besser gehe das Evangelium zu Grunde als ganz Deutschland, womit er alle Fürsten in Aufregung und den ganzen Erdkreis in Bewegung versetzt.“<sup>13</sup>

Dieses Zitat gibt uns einen weiteren Hinweis auf die Datierung der Eintragungen. Es stammt, wie wohl die meisten der übrigen Lutherzitate in der Friedländer Bibel, aus den „Colloquia Oder Tischreden Doctor Martini Lutheri“, welche 1566 von Johannes Aurifaber erstmals im Druck herausgegeben, aber, wie erwähnt bereits seit 1531 handschriftlich verbreitet wurden.<sup>14</sup> Die Friedländer Exzerpte sind ein beredtes Zeugnis für die breite handschriftliche Verbreitung der Tischreden. Auch teilweise sinnentstellende Abweichungen sprechen für die handschriftlich verbreiteten Tischreden als Quelle, beispielsweise: „Erasmus sleichet durch den Tzuhn“ statt „Erasmus sticht durch den zaun“.<sup>15</sup> Auch ein auf das Frühjahr 1533 datiertes Lutherzitat aus Veit Dietrichs Nachrichten, in dem Luther Erasmus einen Epikureer nennt, ist durcheinander geraten und so versehentlich in sein Gegenteil verkehrt. Die Bezeichnung des Erasmus als „boswicht“ wurde im Exzerpt gnädig mit „B.“ abgekürzt.<sup>16</sup>

---

11) „Minimus diabolus fortior est toto mundo, sed vnus angelorum fortior omnibus Diabolis.“

12) Kontraktion zweier Sätze in WA, TR 1, Nr. 1114.

13) WA, TR 1, Nr. 818.

14) Junghans, Helmar: Luthers Tischreden. Geschichte ihrer Ausgaben und Editionen. In: Bärenfänger, Katharina; Leppin, Volker und Michel, Stefan (Hrsg.): Martin Luthers Tischreden. Neuansätze der Forschung, Tübingen 2013, S. 7-19.

15) WA, TR 1, Nr. 817.

16) WA, TR 1, Nr. 468.





# Ortus & Occasus ☉

viii	Pauli Heremite	iii
viii	Conversionis Pauli	x
viii	Scholastice virginis	v
vii	Martine Apst	vii
vii	Gregory Papæ	vii
vii	Assumptionis Mariae	vii
v	Tiburtij Martyris	vii
x	Marye Evangeliste	viii
iiii	Godefridi Episcopi	viii
iiii	Eusebii	ix
iii	Vij Martyris	ix
iiii	Leonis Papæ	ix
iiii	Dimisionis Apostolorum	viii
x	Abdonis Martyris	viii
ix	Assumptionis Mariae	vii
vii	Foelicii Adant	vii
vii	Exaltationis X.	vi
vii	Michaelis Arch.	vii
vii	Calixti Papæ	v
viii	Simons & Iude	x
viii	Brixii Episcopi	iiii
ix	Ruffini Solis	iiii
ix	Lucie & Ottilie	iii
ix	Stephani Martyris	vii

Amm m...  
 soll man ihn  
 K femm gra  
 Konig Rich  
 Antioch  
 Seligman  
 Das f...  
 Am no...  
 f...  
 no...

Im gutt...  
 ...

ephany Martyrus

Ein gutt beweret wundt-druck.

℞

Indes / Jahr / voll	}	Singwey
		Orum Thull
		Multmanggen
		Wraun Bizen
		Kochen Anzen
		It Hoff, dat in der kuden Ringet.

Verhet wif duse kunden in quatscher kump, und  
 frucht ist dat wif, dat wif so wif in / man wif.  
 Unfer wundt-druck mit mir wif male in koppel  
 sol duren das wif wif, abens und morgens,  
 und hupen dat in duren koppelat wif, wif die wif  
 wif duse

Ein gutt beweret wundt-druck

Sancte sathan ora pro nobis  
 sathan wie das gundigke fur tustel kuder  
 vure gesindigke. so hat sathan vure wif  
 gundigke, wif das leben gundigke, wif  
 klugke sathan vure das so fast wif, sathan  
 als ob sathan so gundigke kumbig. und duse  
 sathan wif vure die fur hignur gundigke  
 wif. sathan duse das (in sathan) und  
 gundigke wif duse sathan wif duse  
 tagat duse.

Sancte Sathan ora pro nobis



Wir können wohl davon ausgehen, dass die Eintragungen in den Jahren 1534 ff erfolgten. Aus der Mitte der 1530er Jahre sind die Namen von fünf lutherischen Predigern bekannt, die alle als Autoren der Einträge in Frage kämen. 1525 predigte in Friedland zuerst ein namentlich nicht überlieferter Augustinermönch aus Anklam gegen die Anbetung Marias und der Heiligen, gegen die Werkfrömmigkeit und für das Priestertum aller Christen. Als der bischöfliche Official dies zu unterbinden suchte, führte dies bereits zu ersten Tumulten, welche dem Official Prügel von Seiten der aufgebrachtten Bürger einbrachte. Die Übergriffe auf Priester, namentlich die Officialen, hielten bis 1526 an. Fenster wurden eingeworfen, Zäune umgestürzt, Häuser und Gärten gestürmt, verwüstet und verunreinigt. Der Rat, obwohl noch der alten Lehre anhängend, verhielt sich weitgehend passiv zu diesen Vorgängen.

Anfang 1532 erscheint der erste lutherische Prädikant in Friedland, Jürgen Berenfeld. Berenfeld stammt aus brandenburgischem Adel und suchte und erhielt nach eigenen Angaben brieflichen Rat von Luther und Bugenhagen. Als erstes entfernten er und sein Anhang die Reliquien aus den Altären der Nikolaikirche, da die Evangelischen sie nicht mehr benötigten, was nun tatsächlich den Rat auf den Plan rief.

Friedland war vom Neubrandenburger Hausvertrag ausgenommen, in dem sich die herzoglichen Brüder die Herrschaft im Lande teilten. Die Stadt geriet nun in das Hickhack zwischen den beiden Brüdern. Nach Anzeige durch den Friedländer Rat ließ Herzog Albrecht VII. am 16. Februar 1532 Berenfeld und die lutherischen Bürger aus der Stadt verbannen. Doch sofort intervenierte der lutherisch gesinnte Herzogsbruder Heinrich IV. Keine vier Wochen später ließ er die Bürger höchstpersönlich wieder in die Stadt ein und setzte auch Berenfeld wieder in sein Amt. Auch 1534 setzte sich Heinrich gegen seinen altgläubigen Bruder durch, indem er Günther von Wangelin auf die frei gewordene Propstei Friedland berief. Wangelin stammte aus dem mecklenburgischen Adel und hatte in Wittenberg studiert.

Im Visitationsprotokoll von 1535 wird ein lutherischer Prediger Lucas genannt. Danach, seit ca. 1536 und bis mindestens 1541, amtierten Jacob Glasow und Fabian Wegener, beide aus Pommern, als lutherische Pastoren in Friedland.<sup>17</sup>

---

17) Lisch, G. C. Friedrich: Geschichte der Reformation in Friedland, Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 112 (1847), S. 142-169.

Wer von den fünf ersten lutherischen Geistlichen der Stadt die Eintragungen vorgenommen hat, muss letztlich unklar bleiben. Die Tatsache, dass Berenfeld mit Luther und Bugenhagen Briefe gewechselt hatte, lassen zu allererst an ihn denken. Dagegen spricht, dass er im Visitationsprotokoll von 1535 und auch sonst nicht mehr genannt wird. Aus zeitlichen Gründen und auf Grund ihres Pfarramtes kommen wohl tatsächlich nur die beiden letztgenannten in Frage: Jacob Glasow und Fabian Wegener.

Es folgen drei weitere Exzerpte, die auf Grund ihrer lateinisch-deutschen Mischsprache sehr an die Tischreden erinnern, von mir dort aber nicht nachgewiesen werden konnten; außerdem vermischte Auszüge aus Dietrichs und Medlers Sammlung der Tischreden, die ich hier nicht alle wiedergebe.<sup>18</sup> Dabei vermischt der Schreiber einige despektierliche Aussagen Luthers über die Kirchenväter.<sup>19</sup> Insbesondere von Hieronymus hielt er wenig, wenn er seinen Lehrer Johannes von Staupitz zitiert: „Ich wolt gerne wissen, wie Hieronymus selig were worden.“<sup>20</sup>

Auch Äußerungen über die Schwärmer und die Bilderfrage nehmen Bezug auf ein konkretes Ereignis, was noch nicht allzu lang zurück gelegen haben mag: „Da läuft N. Swenkenfelt durch alle Lande und predigt gegen die Bilder. M. Michael tat dies in Augsburg.“ Mit N. Swenkenfelt war Kaspar von Schwenkfeld gemeint, der für die Lutheraner gewissermaßen als Prototyp des Schwärmers stand. Mit M. Michael Michael Cellarius (um 1490-1548), zwinglianisch gesinnter Prädikant an der Augsburger Barfüßerkirche. Dieser hatte 1529 den ersten Augsburger Bildersturm entfacht, indem er vor der Gemeinde ein goldenes Kruzifix zerschlug und die Trümmer höhnisch Reliquiensammlern anbot. Man mag hier durchaus einen Bezug zur Entfernung der Reliquien aus den Altären der Friedländer Nikolaikirche durch Jürgen Berenfeld erblicken. Es folgt Luthers Unverständnis für solche Fixierung auf die Bilder und seine Ablehnung des Bildersturms. Er zitiert den hl. Gregor mit der bekannten Aussage, die Bilder seien die Bücher der Laien. Leider ist es mir noch nicht gelungen die Quelle dieses interessanten tatsächlichen oder vielleicht nur vermeintlichen Lutherzitats ausfindig zu machen. Im alphabetischen Verzeichnis der Textanfänge zur Edition der Tischreden von Ernst Kroker,<sup>21</sup> ließ sich das Zitat nicht ermitteln, auch nicht in der Online-Recherche zur ge-

---

18) WA, TR 1, Nr. 853, 859.

19) WA, TR 1, Nr. 51, 824.

20) WA, TR 1, Nr. 824.

21) WA, TR 6, S. 389-492.

samten Weimarer Ausgabe (WA).<sup>22</sup> Tatsächlich sind Kroker bei seiner Edition der Tischreden etliche Texte und Textgruppen entgangen, die eigentlich hätten Aufnahme finden müssen. Vielleicht sind wir hier auf einen kleinen Schatz gestoßen und es handelt es sich bei unserem Zitat um einen solchen Text.<sup>23</sup> Die lateinisch-deutsche Mischsprache, die ganze Art des Textes und die Tatsache, dass der Text in der Friedländer Bibel im Kontext zahlreicher weiterer Zitate aus den Tischreden überliefert ist, legen eine solche Vermutung durchaus nahe. Auch das Gregorzitat taucht in einer anderen Tischrede Luthers (1537)<sup>24</sup> wieder auf.

Weitere Fragen lauten: Darf ein Christ sich verteidigen?<sup>25</sup> Was macht einen Theologen aus?

An die derben Seiten der Friedländer Reformation erinnert das Spottgebet Luthers an den Teufel „Sancte Sathan ora pro nobis“, das zeittypisch derb endet: „Nihm dein stab (ein furcz) vnd gehe nah Rom czu deinem Babst des Abgott du bist.“

Hier finden wir explizit Luthers Sicht des Papstes als Stellvertreter des Teufels auf Erden. Das Spottgebet wurde von anderer Hand und offensichtlich etwas später in die Bibel eingetragen. Es stammt ebenfalls aus Luthers Tischreden, jedoch erst aus einer Tagebuchaufzeichnung Anton Lauterbachs vom 5. Januar 1538.<sup>26</sup> Das derbe Wort hinter dem Stab allerdings finden wir in den Tischreden noch nicht. In späteren Drucken – so in Christophorus Irinaeus' Spiegel des ewigen Lebens von 1589 – wurde es durch das besser klingende, jedoch nichts besseres bedeutende „Bombart“ ersetzt.<sup>27</sup>

Hierher gehört wohl auch das auf der nächsten Seite notierte Lutherwort: „Lebend war ich die Pest, sterbend werde ich dein Tod sein, Papst“, was sodann noch einmal in der Gedichtform von Georg Sabinus (1508-1560), Schwieger-

---

22) Hier danke ich der freundlichen Unterstützung durch Herrn Hellmut Braun, der die Recherche für mich durchführte.

23) Vgl. Schäufele, Wolf-Friedrich: Zur handschriftlichen Überlieferung der Tischreden Martin Luthers und ihrer Edition, wie Anm. 14, S. 113-125. Die Aufstellung der bisher bekannten Tischredensammlungen ebenda ist um die Nennung der Friedländer Sammlung zu ergänzen; ders.: Beständeübersicht zur handschriftlichen Überlieferung der Tischreden Martin Luthers, vgl. Anm. 14, S. 127-180.

24) WA, TR 3, Nr. 3674.

25) WA, TR 1, Nr. 1023.

26) WA, TR 3, Nr. 3688.

27) Irinaeus, Christophorus: Spiegel des ewigen Lebens. Der Artickel vnsers christlichen Glaubens. Ich glaube ein ewiges Leben, 1589, f. m2v.

sohn Philipp Melanchthons, wiederholt wird. Beides finden wir wortgleich in Dietrichs und Medlers Tischredensammlung.<sup>28</sup>

Ich beende meinen Durchgang durch die Eintragungen mit Luthers Tischrede zur Musik: „Musik ist eine göttliche Gabe. Dem Sathan ist sie aufs Höchste zuwider, weil sie viele und große Versuchungen vertreibt. Der Teufel erträgt sie nicht.“<sup>29</sup>

Zusammenfassung:

Die Eintragungen zeigen einen interessierten und gebildeten, offensichtlich streng lutherisch gesinnten Seelsorger, der die theologischen Auseinandersetzungen seiner Zeit verfolgte. Sie bezeugen einmal mehr die weite handschriftliche Verbreitung der Tischreden, aus denen der Schreiber das, was ihm bedeutend oder interessant erscheint, exzerpierte.

Neben zahlreichen Varianten bekannter Zitate aus den frühen Sammlungen der Tischreden, finden sich Zitate, die in der Edition der Tischreden in der WA und auch sonst in der WA nicht nachgewiesen werden konnten, ihrer Art nach aber in die Tischreden passen würden. – Hier besteht noch Forschungsbedarf.

*Johann Peter Wurm, Landeskirchliches Archiv Schwerin*

---

28) WA, TR 1, Nr. 844.

29) WA, TR 1, Nr. 968.

## Nachruf Theda Krumhoff



Am 13. November 2017 verstarb die Archivpflegerin Theda Krumhoff in Eckernförde.

Sie war jahrzehntelang als Archivpflegerin für den ehemaligen Kirchenkreis Eckernförde tätig und hat sich stets mit großem Interesse, Geduld und Beharrlichkeit für die Sicherung der Pfarrarchive eingesetzt. Stets suchte sie mit einem kleinen Augenzwinkern pragmatische Lösungen, die nicht zu teuer wurden und dennoch den archivischen Anforderungen gerecht wurden. Und sie konnte viele Details berichten, so dass auf der Hand liegen müsste, dass sie aus der Region stammt.

Dabei wurde sie 1933 in Lübeck geboren und ist in Peenemünde und Ostfriesland aufgewachsen. Nach der Ausbildung zur Sekretärin war sie Chefsekretärin bei dem Industriellen Alfred Toepfer in Hamburg. 1959 heiratete sie und zog mit ihrem Mann nach Frankreich, der dort Vertretungen übernahm. 1963 kehrte die mittlerweile fünfköpfige Familie nach Deutschland zurück. 1968 zog die Familie nach Möhlhorst bei Kosel, 1988 nach Eckernförde. Sie war von 1978 bis 1984 Synodalin in der Kirchenkreissynode. Aber wichtiger ist ihr die Arbeit im Hintergrund gewesen. So praktizierte sie ab 1987 die Archivarbeit und erfuhr sich auf den Wegen kreuz und quer durch den Kirchenkreis die Kenntnisse, die bei der Archivarbeit ungemein nützlich waren. Das Nordelbische Kirchenarchiv hat ungemein von ihrer Tätigkeit profitiert und wird sie in dankbarer Erinnerung behalten.

*Ulrich Stenzel, Landeskirchliches Archiv Kiel*

## Menschen kommen und Menschen gehen

Zum 1. Oktober 2017 haben wir Kirchenarchivamtfrau **Eva Drechsler** nach siebenjähriger Tätigkeit als Archivarin im Landeskirchlichen Archiv Kiel verabschieden müssen. Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und wünschen ihr alles Gute und Gottes Segen für ihre neue Arbeit als Leiterin des Stadtarchivs Buxtehude!

Bereits seit 01. September 2017 ist **Wolfgang Krtschil** im Kirchenkreisarchiv Lübeck-Lauenburg beschäftigt. Zunächst als Praktikant im Kirchenkreisarchiv, wurde er danach fest angestellt und ist für vielfältige archivische Aufgaben zuständig. Wir wünschen ihm stets viel Freude bei der Archivarbeit!

Im Dezember 2017 hat **Gisela Lindemann** nach langjähriger Arbeit im Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf das dortige Archiv verlassen. Wir freuen uns aber sehr, dass sie uns als Kirchenkreisarchivarin im Kirchenkreisarchiv Dithmarschen erhalten bleibt und wünschen ihr weiterhin viel Freude bei der Archivarbeit!

Seit Mitte Dezember 2017 ist **Silke Meyer** als neue Mitarbeiterin im Kirchenkreisarchiv Rendsburg-Eckernförde angestellt. Sie ist dort für die Altregistratur und alle Archivbereiche zuständig. Wir wünschen Frau Meyer bei Ihren neuen Aufgaben viel Freude!

Annika Jacobsen vom Kirchenkreisarchiv Nordfriesland heißt nach ihrer Heirat **Annika Tüchsen**. Wir gratulieren zur Eheschließung und wünschen ihr und ihrem Mann alles Gute und Gottes Segen. Nach der Geburt ihres Kindes ist sie in Elternzeit und wird von **Matthias Jung** vertreten, dem wir viel Freude bei der Archivarbeit wünschen!

Das Landeskirchliche Archiv verabschiedet sich von einem Volontär und zwei Volontärinnen, die ihr Grund- bzw. Aufbauvolontariat im April 2018 erfolgreich abgeschlossen haben: **Nicola Vollmer**, **Felix Meyer** und **Lena Holtz**. Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute und Gottes Segen!

Zum 1. Mai 2018 haben **Philipp Nehrenberg**, **Laura Denecke** und **Annika Fock** ihr Grundvolontariat im Landeskirchlichen Archiv Kiel begonnen. Zum selben Zeitpunkt hat **Franziska Steinhoff** ihr Aufbauvolontariat begonnen. Wir wünschen allen ein interessantes und erfolgreiches Volontariat im Landeskirchlichen Archiv!

Zum 1. August 2018 wird **Cathrin Kleine** im Landeskirchlichen Archiv eine Ausbildung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste - Fachrichtung Archiv - beginnen. Wir wünschen ihr eine abwechslungsreiche und erfolgreiche Ausbildung!





# abgestaubt

... aus Archiven in der Nordkirche

ISSN 2569-6041



## Aus dem Inhalt

Ein neues Archivrecht für die Nordkirche

Das Konsistorium in Rostock

Eine unbekannte Sammlung von Tischreden

# 6

2018